



Empfehlung zur Qualität von Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII in Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 05.12.2019

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz
E-Mail: LJHA@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Vorwort

Grundsätzliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. In dieser besonderen Verantwortung stehen auch die Hilfen zur Erziehung mit ihren vielfältigen Angeboten, die es in ihrer Qualität weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen gilt (vgl. § 79a SGB VIII). Das Wort „Qualität“ impliziert dabei eine positive Wertung.

Mit dem Beschluss vom 01.07.2015 erteilte der sächsische Landesjugendhilfeausschuss der Verwaltung des Landesjugendamtes den Auftrag die „Orientierungshilfe und Leitlinien des Sächsischen Landesjugendamtes für die Arbeit in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII“ vom 25.02.1998 fortzuschreiben.

Die nun vorliegende Fortschreibung „Empfehlung zur Qualität in Einrichtungen über Tag und Nacht“ ist in einem intensiven Arbeitsprozess mit Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe von freien und öffentlichen Trägern erarbeitet worden. Die so definierte Qualität in den beschriebenen Kernprozessen dieser Empfehlung beruht auf der bereits gelebten Praxis der Vertreterinnen und Vertreter stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe in Sachsen. Sie verfolgt dabei den Anspruch Impulse für die Entwicklung einer lebensweltnahen Heimerziehung zu geben. Insbesondere die umfassende Sicherstellung der Rechte junger Menschen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, u.a. über institutionalisierte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, sollen Ausgangspunkt sein.

Zur Zielgruppe dieser Empfehlung zählen Fachkräfte und Träger der stationären Jugendhilfe und angrenzende Professionen, örtlich zuständige Jugendämter sowie politisch Verantwortliche. Die vorliegende Erarbeitung des Sächsischen Landesjugendamtes zu den Leistungen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht soll allen am Prozess der Hilfestellung und Hilfestaltung beteiligten Fachkräften eine fachlich fundierte und übersichtliche Unterstützung für die praktische Umsetzung ihres Auftrages und zur bedarfsgerechten lebensweltorientierten Ausgestaltung der Leistungsangebote nach § 34 SGB VIII sein.

Im Hinblick auf die Befassung zur Thematik von „sich verkomplizierenden und komplexen Hilfeverläufen“ fand eine Expert/innen-Anhörung statt. Ziel war es der aktuellen Fragestellung nachzugehen, welche Vorgehensweisen und Maßnahmen konform zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen in stationären Settings mit komplexen Hilfeverläufen sind und welche sozialpädagogischen Handlungsoptionen daraus abgeleitet werden können. Ein besonderer Dank gilt dabei Frau Prof. Dr. Rosenbauer (EHS Dresden), Herrn Prof. Dr. Schwabe (EHS Berlin) und Herrn Bode (Familienrichter in Chemnitz). Die gemeinsam erarbeiteten Positionen sind in die vorliegende Fachempfehlung im Kapitel „Rechte von jungen Menschen und deren Eltern“ eingeflossen.

Darüber hinaus gilt der Dank all denen, die sich aktiv an der Erarbeitung dieser Fachempfehlung beteiligt haben. Mitgewirkt haben u.a.:

Vertreter freier Träger:

Frau Ruß-Hempel

Herr Stahn

Herr Luding

Herr Springer

Trägerwerk Soziale Dienste, Bereichsleitung HzE

Berufsbildungswerk Bautzen e.V., Geschäftsführender Vorstand

Burmeister & Luding GmbH, Geschäftsführer

FAB e.V., Leiter Jugendhilfezentrum

Herr Redmann Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V., Projektkoordinator
Herr Schweinsberg P.I.Z. Präventions- und Interventionszentrum GmbH, Fachstelle „Blaufeuer“

Vertreter öffentlicher Träger:

Frau Pfitzner Jugendamt Dresden, Sachgebietsleiterin Zentrale Steuerung ASD
Frau Jörke Jugendamt Nordsachsen, Abteilungsleiterin ASD

Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses:

Herr Mann Der Paritätische Sachsen, Referent Jugendhilfe
Frau Schreckenbach-Launhardt Kinderarche Sachsen e.V., Einrichtungsleiterin

Vertreter der Verwaltung des Landesjugendamtes:

Herr Heidenreich Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
Frau Korndörfer Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
Frau Balzuhn Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
Frau Steidel Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Grundsätze an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen orientierter stationärer Erziehungshilfe	8
3	Rechte von jungen Menschen und deren Eltern	10
4	Leistungsrechtliche Grundlagen	11
5	Aufnahme in Einrichtungen, Alltag und die Gestaltung von Übergängen	14
6	Individuelle Hilfestellung und institutionsübergreifende Zusammenarbeit	15
6.1	Das Hilfeplanverfahren	15
6.2	Institutionsübergreifende Zusammenarbeit zur individuellen Hilfestellung	16
6.2.1	Allgemeine Grundsätze	16
6.2.2	Zusammenarbeit mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe	17
6.2.3	Zusammenarbeit mit Kita, Schule und Ausbildungseinrichtungen	17
6.2.4	Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie	18
7	Kindeswohl und Schutz vor Gewalt in Einrichtungen	18
7.1	Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen	19
7.2	Leitfragen zum Entwickeln von Schutzkonzepten	19
7.2.1	Einbinden des Schutzes vor Gewalt in das Einrichtungskonzept	19
7.2.2	Grenzen in Beziehungen achten	20
7.2.3	Verfahrensablauf bei vermuteten Übergriffen und Machtmissbrauch	20
7.3	Meldepflichten	20
8	Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten	21
8.1.1	Merkmale eines wirksamen Beteiligungs- und Beschwerdekonzpts	21
8.1.2	Weiterentwicklung des Beteiligungs- und Beschwerdekonzpts	22
9	Eltern- und Familienarbeit	23
10	Medienerziehung in der stationären Erziehungshilfe	24
10.1	Medienkompetenz in von digitaler Kommunikation geprägte Lebenswelten	24
10.2	Mediennutzung zwischen Selbstbestimmung und Jugendschutz	25
11	Aspekte praktizierter Sexualpädagogik	26
11.1	Alltagspraktische Überlegungen	26
11.2	Wissen über Sexualität	27
11.2.1	Sexuelle Bildung	27
11.2.2	Sexualität	27
11.2.3	Sexualisierte Gewalt	28
11.2.4	Gesetzliche Grundlagen	28

12	Anforderungen an die Strukturqualität von Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII	28
12.1	Betriebliche Organisation	28
12.1.1	Standort	28
12.1.2	Räumliche Anforderungen.....	29
12.1.3	Bau-, brandschutz- und hygienerechtliche Anforderungen	29
12.2	Personal.....	30
12.3	Struktur der Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht und sonstiger betreuter Wohnformen	31
12.3.1	Wohngruppe	31
12.3.2	Familienanalogen Wohnen mit innewohnender Betreuung als besondere Wohnform	32
12.3.3	Verselbständigungswohnen für Jugendliche und junge Volljährige als besondere Wohnform.....	32
12.3.4	Betreutes Einzelwohnen.....	33
13	Qualitätsentwicklung als Prozess	33
13.1	Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.....	33
13.2	Qualitätsentwicklung als fortlaufender Prozess	34
	Literaturempfehlungen.....	36

1 Einleitung

Die Dezentralisierung der stationären Erziehungshilfe nach den Strukturmaximen der Lebensweltorientierung führte in den 90er Jahren in Sachsen zu erheblichen Veränderungen. Die bestehende Heimlandschaft wurde nach den Strukturmaximen der Lebensweltorientierung zu kleinen familienähnlicheren Wohneinheiten umstrukturiert. Heute reicht das Spektrum von Wohngruppen mit unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung bis hin zu Einrichtungen mit innewohnendem Personal und betreutem Einzelwohnen. Nach dem Ansatz der Subjektorientierung sollen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in möglichst individuellen Arrangements in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Die neu gefasste Fachempfehlung setzt die Leitlinien und Qualitätsmerkmale einer an der Lebenswelt von jungen Menschen orientierten Hilfe zur Erziehung mit den Anforderungen an die Sicherung der Rechte junger Menschen, ihrer Beteiligung sowie geeigneter Grundsätze, Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten zum Schutz vor Gewalt in Beziehung. Die Grundlage bildet das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Die medienpädagogischen Anforderungen einer von digitaler Kommunikation geprägten Lebenswelt junger Menschen wurden ebenfalls aufgenommen.

Doch nicht allein die gesetzliche Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt die Anforderungen an die Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, sondern auch der Zusammenhang von Lebenslagen und individuellem Hilfebedarf. Die Lebenslagen von Familien haben wesentlichen Einfluss auf das Aufwachsen von jungen Menschen. Familienformen, Herkunftskultur, sozioökonomische Lebenslagen von Familien und das Erziehungsverhalten von Eltern sind vielfältig. Die statistischen Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zeigen einen deutlichen Zusammenhang zwischen sozioökonomisch prekären Lebenslagen von Familien und erzieherischem Bedarf.

Soziale Ungleichheiten und damit einhergehende soziale Ausgrenzungsprozesse beeinflussen das Erziehungsverhalten und die Entwicklungsbedingungen des Aufwachsens. Dies zeigt sich auch am Bedarf an Hilfe zur Erziehung. Mehr als die Hälfte der Familien und mehr als zwei Drittel der Familien mit einem allein erziehenden Elternteil, deren Kinder in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen leben, sind auf Transferleistungen angewiesen.

Es gibt einen Zusammenhang zwischen einem niedrigen sozioökonomischen Status von Familien und höheren Entwicklungsrisiken von Kinder und Jugendlichen. Dies zeigt sich in den Gefährdungen für den schulischen Bildungserfolg sowie für die gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung. Armut bzw. Armutsgefährdung steht im Zusammenhang mit eingeschränkten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, geringem sozialen Status unter Gleichaltrigen und häufig auch dem Fehlen von sozialen Beziehungen zu Personen, die Kinder und Jugendliche sowohl materiell als auch mit ihrem Wissen und ihrem Status unterstützen. Der Bedarf an Hilfe zur Erziehung resultiert nicht allein aus Armutslagen, sondern häufig aus komplexen Familienschicksalen und auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Krisen und Brüche in Paarbeziehungen, strittige Trennungen und Scheidungen, durch chronische psychische Belastungen eingeschränkte Erziehungsfähigkeit von Eltern, nicht altersangemessenes Sorge- und Erziehungsverhalten bis hin zu Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen und Gewalt in Familien. Erziehungshilfebedarf kann aber auch durch Konflikte zwischen Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kontext von Pubertät und Adoleszenz sowie durch soziale Probleme in der Schule erforderlich sein.

Der Anteil von Hilfeempfängern mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung in Sachsen hat sich durch die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

nach §§ 42a ff. SGB VIII ab dem Jahr 2015 erhöht. Ihre Lebenslagen sind nicht nur von altersentsprechenden Bedürfnissen, sondern auch von Kriegs-, Trennungs- und Fluchterfahrungen sowie ihrer vom ausländerrechtlichen Status abhängigen Lebensperspektive nach Erreichen der Volljährigkeit geprägt.

Stationäre Erziehungshilfe hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in diesen Lebenslagen ausgehend von der Verschiedenheit des individuellen Bedarfs in ihrer Entwicklung altersangemessen zu begleiten und zu fördern. Sie agiert im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Problemzuschreibungen, Familiensituationen und Erziehungsvorstellungen, tradierten Rollenerwartungen und Bedürfnislagen von jungen Menschen und Eltern. Zum professionellen pädagogischen Handeln gehört, die individuellen Lebenslagen und Bedürfnisse mit institutionellen Problemdefinitionen, wie einem besonderen schulischen Förderbedarf oder diagnostizierten psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert, entwicklungsfördernd in Beziehung zu setzen. Die stationäre Erziehungshilfe soll dabei parteilich für das Kindeswohl, die Rechte junger Menschen, eine angst- und gewaltfreie Erziehung sowie für gelingende Bedingungen des Aufwachsens eintreten.

In der Fachempfehlung werden im Sinne des § 79a SGB VIII Qualitätsanforderungen an die Struktur und Entwicklungsprozesse formuliert, die als fachlicher Maßstab für die dialogische Entwicklung und Bewertung der Qualität der Einrichtungen, die Einführung neuer Mitarbeitender in das Handlungsfeld, die fachliche Weiterbildung bis hin zu inhaltlichen Planungsprämissen und zu leistungsgerechten Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII in Sachsen dienen sollen.

2 Grundsätze an den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen orientierter stationärer Erziehungshilfe

Die Lebenswelt wird in individuellen und kollektiven Lebensdeutungen sowie in den spezifischen Handlungsmustern der Lebens- und Alltagsbewältigung sichtbar.¹ Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern sowie jungen Volljährigen ist geprägt durch kulturelle und familiäre Herkunft, ihre Biografien und ihre von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gekennzeichneten Lebenslagen, ihr Grundbedürfnis nach sozialer Anerkennung und ihre Grundorientierung des eigenen Wollens und Könnens.

Eine lebensweltorientierte Erziehungshilfe setzt am Alltag der Hilfeadressaten, ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten der Alltags- und Lebensbewältigung, an. Ausgehend von einem „kritisch-emanzipativen Ansatz“² sollen „freiere Lebensmöglichkeiten in der alltäglichen Lebenswelt in den Möglichkeiten eines gelingenderen Alltags“³ erschlossen werden. Der Alltag innerhalb und außerhalb von Erziehungshilfeeinrichtungen wird als Raum des gemeinsam Machbaren, Gestaltbaren und Ermöglichenden gesehen. Ausgehend vom suchenden Verstehen der „Komplexität und Widersprüchlichkeit von Problemen und Ressourcen“⁴ wird gemeinsam mit den Hilfeadressaten nach Möglichkeiten einer gelingenden Lebensbewältigung gesucht. Sozialpädagogisches Fallverstehen respektiert die Personen in ihrer Individualität und akzeptiert sie als eigensinnige Subjekte in ihren Alltagsbewältigungsstrukturen und Deutungen. Gemeinsam mit den Hilfeadressaten werden Bewältigungsressourcen in ihrer Lebenswelt, Veränderungsmöglichkeiten, alternative Deutungen und Handlungsmuster entdeckt und erprobt. Stationäre Erziehungshilfe als Raum und Rahmen für lebensweltorientierte Aushandlungs- und Lernprozesse agiert „in der Spannung von Respekt und Veränderungsangeboten, von der Anerkennung des Gegebenen und Zumutung des Lernens und der Ermutigung“⁵. Solchen individuellen Lern- und Entwicklungsprozessen Raum zu geben erfordert ein positives Menschenbild, systemisches Fallverstehen, Empathie- und Beziehungsfähigkeit, reflektierte Konfliktfähigkeit, Vertrauen und Zutrauen, Zeit und Geduld, Kooperationsfähigkeit mit den Fallbeteiligten sowie eine kontinuierlich gepflegte pädagogische Professionalität.

Die Struktur- und Handlungsmaxime einer lebensweltorientierten Jugendhilfe⁶ beschreiben dazu wesentliche konzeptionelle und strukturelle Leitlinien für die stationäre Erziehungshilfe:

Regionalisierung: Auch die stationären Hilfearrangements sollen die lebensweltlichen Bezüge von jungen Menschen als Ressourcen individueller Lebensbewältigung erhalten. Kinder und Jugendliche in der stationären Erziehungshilfe sollen weiterhin im Kontakt zu ihren Eltern, Geschwistern und Freunden stehen können. Sie sollen weiter in ihre Kita oder Schule gehen können. Dies soll durch Einbeziehen fallbeteiligter Personen und durch sozialräumliche Kooperation mit den fallbeteiligten Institutionen gezielt ermöglicht werden. Die stationäre Erziehungshilfe soll konzeptionell und strukturell regionalisiert gestaltet sein, um ressourcenorientiert und alltagsnah wirksam werden zu können. Dies erfordert kleine bzw. gut gegliederte und sozialräumlich integrierte Einrichtungsstrukturen.

Normalisierung: Lebensweltorientierte Hilfe zur Erziehung setzt am Alltag und an der Alltagsbewältigung als zentrales soziales Lern- und Entwicklungsfeld an. Sie wirkt damit Ansätzen

¹ vgl. Thiersch 2016, S. 21

² ebenda, S. 22

³ ebenda

⁴ ebenda, S. 19

⁵ ebenda

⁶ Vgl. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Deutscher Bundestag. 11. Wahlperiode. Drucksache 11/6576. Bonn, 6. März 1990

entgegen, die auf problemfokussierte Spezialisierung und Ausschluss gerichtet sind. Sie vermeidet stigmatisieren, pathologisieren und kriminalisieren von Kindern und Jugendlichen. Die Machtasymmetrie in der Adressaten-Helfer-Beziehung soll reflektiert und pädagogisches Handeln als Aushandlungsprozess mit den Hilfeadressaten begriffen werden und soll gleichberechtigter Teilhabe und Teilnahme in den Lebenswelten sicherstellen. Dies meint u.a. den gleichberechtigten Zugang von Kindern in die Tagesbetreuung nach § 22 ff SGB VIII, die gleichberechtigte Teilnahme an schulischen Ausflügen, Klassenfahrten und Veranstaltungen sowie die Möglichkeit des Besuchs schulischer und außerschulischer Bildungs- und Freizeitangebote.

Alltagsnähe: Diese pädagogische Leitlinie gibt den alltagsnahen, an der Lebenswelt der Hilfeadressaten am nächsten orientierten Zugängen und Hilfearrangements den Vorrang. Fallanamnesen und Diagnosen sollen auf Normalität durch das pädagogisch reflektierte Verstehen von individuellen Sinn-, Deutungs- und Lebensbewältigungsmustern im Alltag gerichtet sein. Die Komplexität von Raum, Zeit und sozialen Bezügen ist zu beachten. Biografiearbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ermöglicht ein Verstehen der eigenen Entwicklungs- und Bewältigungsmuster. Damit grenzt sich die lebensweltorientierte Erziehungshilfe gegenüber Ansätzen, die lediglich auf Verhalten und Verhaltensanpassung junger Menschen gerichtet sind, ab.

Partizipation: Diese Handlungsmaxime zielt auf einen möglichst hohen Grad von demokratischer Beteiligung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern. Die alters- und entwicklungsentsprechende Mit- und Selbstbestimmung soll den Alltag von erzieherischen Hilfen prägen. Sie dient der Verwirklichung von Persönlichkeitsrechten und der Entwicklung junger Menschen. Die selbstbestimmte Lebensbewältigung als Zielsetzung ist daher keineswegs nur auf die Altersphase vor Erreichen der Volljährigkeit beschränkt.

Prävention: Die stationäre Hilfe zur Erziehung soll die Fähigkeit befördern, mit den „normalen Krisen und Widrigkeiten im Leben umzugehen, sich in ihnen zu behaupten, sie zu bewältigen“⁷. Dies gilt auch einem achtsamen Umgang mit Risiken für die Lebensbewältigung, wie bspw. der Auseinandersetzung mit riskanten individuellen Bewältigungsmustern sowie dem Begleiten der Übergänge aus der Kita in die schulische Bildung, in die berufliche Bildung und ins Erwerbsleben.

Integration und Inklusion: Diese Handlungsmaxime betont die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, deren Verschiedenheit durch entsprechend gestaltete Rahmenbedingungen und durch Bewusstseinsbildung ermöglicht wird. Mittels flexiblen Hilfearrangements nach individuellem Bedarf ist der Separation in spezialisierten Einrichtungen entgegen zu wirken. Dazu gehört auch die Sensibilität im Wahrnehmen und Beachten unterschiedlicher Herkunftskulturen und Religionen, insbesondere von jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Einmischung: Diese Handlungsmaxime meint die Thematisierung und Einflussnahme auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die Lebenslagen und Lebenswelten beeinflussen. Die stationäre Erziehungshilfe hat den Auftrag individuelle Problemlagen in ihrem komplexen Bedingungsgefüge wahrzunehmen und zu bearbeiten. Ziel ist individuelle, familiäre und gesellschaftliche Ressourcen zu erschließen, um die Lebensbewältigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Hilfeadressaten zu verbessern. Dies erfordert die Zusammenarbeit und die produktive Auseinandersetzung mit den für die Kinder und Jugendlichen relevanten Institutionen. Dabei sollen sich Einrichtungsträger nicht nur als Dienstleister verstehen.

⁷ Grundwald/Thiersch 2016, S. 43

Professionalisierung: Die Fachlichkeit einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe wird in der situationsbezogenen Interaktion mit den Hilfeadressaten, den Fallbeteiligten und im Team der Einrichtung deutlich. Dies erfordert fachliches Wissen, eine solidarische Grundhaltung gegenüber den Hilfeadressaten, selbstorganisierte und strukturierte Reflexionsprozesse zum Fall sowie zu den räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Bedingungen. Ebenfalls einzubeziehen sind institutionelle Bedingungen, wie die Organisationsstruktur des Einrichtungsträgers, Erwartungen und Vorgaben des zuständigen Jugendamtes sowie Netzwerke und Kooperationen.

Die Qualität der Arbeit hängt nachweislich „ganz wesentlich von Faktoren der kollegialen Mitbestimmung, dem Teamklima, der Verbindlichkeit von Verfahrensregeln sowie von einer ausgewogenen Planung von Ressourcen und Aufgaben“⁸ ab. Von Seiten des Einrichtungsträgers sind die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine hohe sozialpädagogische Fachlichkeit entwickelt und gepflegt wird und zugleich Handlungsfreiräume für die individuelle Gestaltung von Hilfen zu schaffen sind.

3 Rechte von jungen Menschen und deren Eltern

Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe haben das Recht auf eine Erziehung in Freiheit und Würde. Das beinhaltet, neben der Gewährung aller Rechte, die sie aufgrund nationaler Gesetzgebungen und aufgrund internationaler Verträge haben, auch eine Form der Unterbringung, die den Ansprüchen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gerecht wird. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte Orte schaffen, an denen das individuelle Recht auf Förderung, auf Erziehung zu Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit und auf Schutz sichergestellt wird. Eine zeitgemäße Kinder- und Jugendhilfe achtet die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Unversehrtheit und bietet ihnen umfangreiche Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen. Eine lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe verzichtet auf die systematische Versagung von Rechten, unabhängig von individuellen Problemlagen durch Stufen- oder Tokensysteme, auf deren Grundlage Kinder und Jugendliche als Objekte eines abstrakten Sanktionskonzeptes behandelt werden, und vermeidet die Unterbringung in geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen.⁹

Der Auftrag einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe ist, Kindern und Jugendlichen einen Rahmen zu ermöglichen, in dem Rechts- und in persönlichen Beziehungen grenzverletzendes Verhalten in der pädagogischen Arbeit thematisiert wird. Dabei ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass die jeweils eigenen individuellen Rechte dort ihre Grenzen finden, wo individuelles Verhalten die Rechte anderer verletzt.

Die UN-Kinderrechtskonvention, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch gelten auch dann, wenn Hilfesuchende vor dem Hintergrund ihrer Lebenslage vorgegebene Regeln überschreiten.

Im Kontext der Hilfe zur Erziehung sind vor allem Rechte, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, relevant. Diese sind insbesondere:

- das Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12),
- das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13),
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14),

⁸ Moch 2016, S. 84, in Verweisung auf Albus et al. 2010

⁹ vgl. Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe, verabschiedet von LJHA am 03.06.1998

- Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16),
- das Recht auf den Zugang zu den Medien (Art. 17),
- das Recht auf Kindeswohl (Art. 18)
- sowie das Recht auf angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt (Art. 27).

Förderrechte, Schutzrechte, Beteiligungsrechte, Mitwirkungsrechte, Datenschutzrechte, Akteneinsichtsrechte und Beschwerderechte nach dem SGB VIII gelten ebenso uneingeschränkt. Sie sicherzustellen, und die jungen Menschen sowie ihre Familien auf diese Rechte hinzuweisen, gehört zu den Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung.

Das gilt auch für die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 SGB VIII. Dieser regelt in Abs. 2 Satz 3 das Recht auf Taschengeld. Dieses ist ausdrücklich zur persönlichen Verfügung bestimmt und dient zur Befriedigung individueller Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung. Jegliche Form des Taschengeldentzugs ist mit dieser Rechtsnorm nicht vereinbar. Die Festlegung zur altersdifferenzierten Höhe des Taschengeldes trifft nach § 33 Abs. 1 LJHG der Landesjugendhilfeausschuss.

Hilfe zur Erziehung in stationären Einrichtungen soll nicht allein Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Ebenso soll sie die Eltern bei der Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz unterstützen. Dafür sind Möglichkeiten zu schaffen, an denen Eltern mitgestalten können, an denen sie sich als fürsorgliche Eltern am Alltag der Kinder und Jugendlichen unter Sicherstellung des Kindeswohls beteiligen können. Dies gilt auch dann, wenn ihnen das Recht der Personensorge für ihre Kinder vorübergehend bzw. teilweise entzogen wurde.

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu achten, bedeutet zuvörderst, diese als Subjekte anzuerkennen und ihnen Selbstinitiative, Eigensinn und Gestaltungswillen zuzugestehen. Mittels Information, Transparenz und Mitgestaltungsmöglichkeiten sind Räume zu gestalten, an denen sie sich als Handelnde begreifen, die eigenverantwortlich und gemeinschaftsorientiert agieren. Dafür wiederum ist es erforderlich, dass alle Fachkräfte die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern kennen und sie sich weiterhin darüber im Klaren sind, dass es strukturelle Machtasymmetrien gibt, die von den Fachkräften weitgehend ausgeglichen werden müssen.

4 Leistungsrechtliche Grundlagen

Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige betreute Wohnformen umfasst vielfältig gestaltete stationäre Betreuungsarrangements, um dem individuellen Bedarf und den altersentsprechenden Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu entsprechen.

§ 34 SGB VIII normiert den gesetzlichen Auftrag:

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. *eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
2. *die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
3. *eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.*

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die Hilfe für junge Volljährige nach **§ 41 SGB VIII** wird in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen betreuten Wohnformen in Verbindung mit § 34 SGB VIII geleistet:

- (1) *Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*
- (2) *Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*
- (3) *Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.*

Art und Umfang der Hilfen orientieren sich gemäß **§ 27 Abs. 2 SGB VIII** am erzieherischen Bedarf. Die jeweilige Leistung nach § 34 SGB VIII ist zur Entwicklungsförderung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige geeignet, wenn sie voraussichtlich dem individuellen Bedarf ganz oder teilweise entspricht. In betreuten Wohnformen sollen junge Menschen außerhalb des Elternhauses durch die Verbindung von lebensweltorientierter Alltagsgestaltung mit pädagogischen und ggf. therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Mit dem Begriff der pädagogischen und therapeutischen Angebote, die das Alltagserleben ergänzen und in dieses eingebettet sind, grenzt der Gesetzgeber die Leistungen nach § 34 SGB VIII vom Wohnen als bloße Verwahrung und ebenso von der Unterbringung nach einem primär medizinisch-therapeutischen Handlungsansatz ab¹⁰.

Therapeutische Angebote sind dabei als Optionen nach individuellem Bedarf zu sehen, die nicht regelmäßig vorhanden sein müssen und auch außerhalb der Einrichtung verortet sein können.

Das Alltagserleben in der Einrichtung soll räumlichen und emotionalen Abstand von zuvor überfordernden Beziehungen und Aufgaben ermöglichen und an den individuellen Bedürfnissen orientiert sein. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe, den jungen Menschen stabile, in Belastungs- und Krisensituationen verlässliche Beziehungen und attraktive Lernfelder zur Persönlichkeitsentwicklung anzubieten. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind dabei zu unterstützen Sinn und Perspektive für eine Zukunft nach dem Leben in der Einrichtung zu entwickeln¹¹.

Den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gegenüber dem zuständigen örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben gemäß **§ 27 Abs. 1 SGB VIII** die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Sie sind leistungsberechtigt ebenso wie junge Volljährige, denen nach Maßgabe des § 41 SGB VIII entsprechende Leistungen gewährt werden sollen.

Dem gegenüber sind Kinder und Jugendliche Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Erziehung. Einen eigenständigen Rechtsanspruch haben sie nur auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach **§ 35a SGB VIII**, die auch in Verbindung der Betreuung über Tag und Nacht gemäß § 34 SGB VIII gewährt werden können.

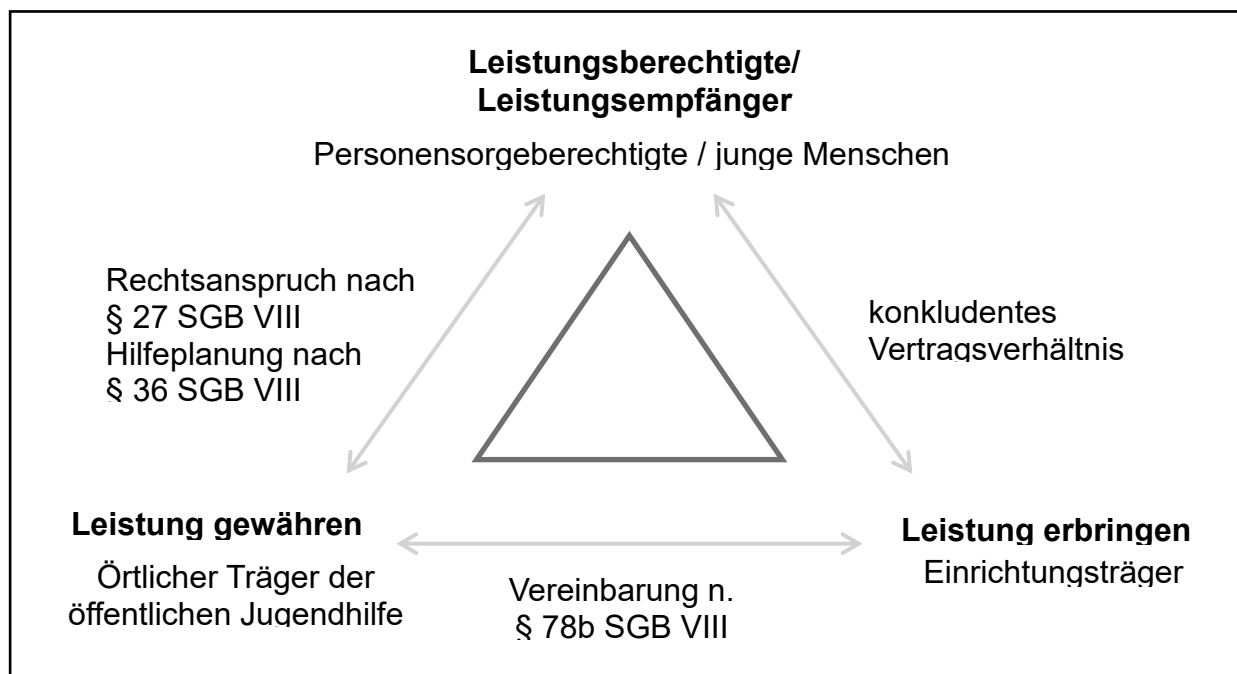
¹⁰ Vgl. Häbel 2012, S. 18 ff.

¹¹ vgl. Thiersch 1977

Im Rahmen der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung nach **§ 36 SGB VIII** ist mit den jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten die voraussichtliche Perspektive zu klären. Handelt es sich um eine zeitweilige Betreuung außerhalb des Elternhauses mit dem Ziel der Rückkehr, so soll parallel mit der Herkunftsfamilie gearbeitet werden, damit dies möglich wird. Die Eltern sind dabei zu begleiten, den Kontakt zu ihren Kindern zu halten und sich auf die Übernahme ihrer umfänglichen Fürsorge- und Erziehungsverantwortung vorzubereiten. Die entsprechend notwendige Elternarbeit ist in die Hilfeplanung nach **§ 36 SGB VIII** einzubeziehen und mit Zielen sowie Zeit- und Handlungsressourcen zu unter- setzen. Die Beziehung zur Herkunftsfamilie ist in der Regel auch dann zu erhalten, wenn die voraussichtliche Perspektive im mittelfristigen Übergang in Vollzeitpflege nach **§ 33 SGB VIII** in einer Pflegefamilie, Erziehungsstelle bzw. einer Pflege durch Verwandte besteht.

Gleiches gilt auch, wenn eine auf Dauer angelegte Betreuung nach **§ 34 SGB VIII** und die Begleitung des Übergangs in ein selbständiges Leben geplant wird. Eltern- und Familienarbeit sollen im Konzept und in den Ressourcen von Einrichtungen über Tag und Nacht sowie von sonstigen betreuten Wohnformen verankert sein, auch wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht in jedem Fall wahrscheinlich ist. Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe verantwortet die bedarfsgerechte Hilfeplanung nach den anerkannten Maßstäben sozialpädagogischen Handelns. Er ist dabei gegenüber Dritten, wie Familiengericht, Kinder- und Jugendpsychiatrie u. a., nicht weisungsgebunden.

Im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis bestehen nicht nur Rechtsverhältnisse zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Leistungsberechtigten durch individuellen Rechtsanspruch und Gewährung der Leistung nach **§ 34 SGB VIII** sowie zwischen dem Jugendamt und dem für die Betreuung ausgewählten Einrichtungsträger durch die Vereinbarung von Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt nach **§ 78b SGB VIII**. Die Leistungserbringung in der ausgewählten Einrichtung begründet auch eine Mitwirkungspflicht der Eltern



bzw. Sorgeberechtigten mit dem Einrichtungsträger, um dieser Vereinbarung für das Kind bzw. dem Jugendlichen gerecht zu werden.

Eine gelingende Hilfe nach § 34 SGB VIII beginnt mit Wunsch und Wahl der Leistungsberechtigten und der Leistungsempfänger nach **§ 5 SGB VIII**. Eine subjektorientierte Hilfe zur Erziehung, die Kinder und Jugendliche nicht als Gegenstand disziplinierenden Handelns, sondern als Individuen mit Bedürfnissen und Wünschen in ihrer Entwicklung fördern will, bezieht sie aktiv in die Auswahl der geeigneten Einrichtung ein. Die Eltern sowie das Kind bzw. der Jugendliche sollen gleichermaßen und gleichberechtigt beteiligt sein. Sie erhalten Informationen über Lage und Leistungsprofil von Einrichtungen und können einen eigenen Eindruck vor Ort gewinnen.

Familiäre Einbindung oder verwandtschaftliche Beziehungen, sozialräumliche Bezüge und soziale Bindungen sind als Ressourcen in die Hilfe einzubeziehen. Dies ist bei der Auswahl der Einrichtung nach § 34 SGB VIII zu beachten. Die Einrichtung benötigt im Vorfeld der Hilfe Informationen über den Fall und Zeit, um die Aufnahme mit allen Beteiligten gemeinsam zu prüfen und vorzubereiten.

5 Aufnahme in Einrichtungen, Alltag und die Gestaltung von Übergängen

Bereits mit der Anfrage zur Aufnahme eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen beginnt das Zusammenspiel aller am Prozess Beteiligten bei der Information und Rollenklärung für die beginnende Hilfe. Um diese gelingend zu gestalten, unterstützt die Einrichtung ihrerseits aktiv eine bewusste Auswahlentscheidung durch die Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger. Dabei sollen die sorgeberechtigten Eltern sowie das Kind oder Jugendliche gleichermaßen und gleichwertig im Fokus stehen. Im Einrichtungskonzept soll ein qualifiziertes Aufnahmeverfahren sowie Übergangsmanagementprozesse beschrieben sein

Junge Menschen und ihre Eltern erhalten vor Beginn der Hilfe alle Informationen über die Einrichtung, die Rahmenbedingungen vor Ort und zum pädagogischen Konzept. Für wesentliche Informationen, wie bspw. über die Rechte in der Einrichtung, was mitgebracht werden darf, zur Nutzung moderner Kommunikationsmedien, zur Bezugsbetreuung und zum Taschengeld, empfiehlt sich eine schriftliche Handreichung z. B. als Flyer.

Ein qualifiziertes Aufnahmeverfahren wird immer im Zusammenspiel aller Beteiligten im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis gestaltet. Die Einrichtung soll vor Beginn der Hilfe alle fallrelevanten Informationen zum jungen Menschen und seinem sozialen Umfeld sowie zum bisherigen Bildungsverlauf, das Ressourcenblatt und entscheidende Gutachten vom Jugendamt erhalten. Darüber hinaus können vom Träger im Rahmen eines „Kennenlerngespräches“ auch Informationen von den Personensorgeberechtigten eingeholt werden.

Durch geeignete Willkommensrituale wird es dem jungen Menschen, seiner Herkunftsfamilie und den in der Einrichtung Lebenden ermöglicht, sich auf die neue Situation einzustellen.

Um Beziehungsabbrüche zu vermeiden, sind im Zuge des Aufnahmeverfahrens verbindliche Absprachen mit Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildungseinrichtungen, Ärzten und Therapeuten zu treffen. In diese Phase gehört das Angebot, sich möglichst eine Bezugsbetreuung auswählen zu können. Das Bezugsbetreuungssystem ist in der Einrichtungskonzeption darzulegen.

Gleiches gilt auch für die konzeptionelle Beschreibung in Bezug auf die Organisation des Alltäglichen. Neben dem Wohnen, der Unterstützung in der Schule und Ausbildung sowie der Freizeitgestaltung steht insbesondere die individuelle Entwicklungsförderung der jungen Menschen, insbesondere im Kontext der Hilfeplanziele, im Fokus. Eine lebensweltorientierte Hilfe

zur Erziehung in Wohngemeinschaften schließt die Ausgestaltung des Alltags im Gruppenkontext ein. Analog familiärer Strukturen erfordert die zeitliche Koordinierung eine effektive Planung durch die Verantwortlichen. Zur Bewältigung täglicher Erledigungen, Terminen, Freizeitgestaltungen und individueller Förderungen bieten sich genaue Absprachen zwischen den Akteuren an. Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben, wie Lebensmitteleinkäufe, Haushaltsführung und Essenszubereitung sollten innerhalb des Tages- und Wochenablaufs festgelegt sein. Dies schafft gezielt Zeiträume für eine individuelle Freizeitgestaltung und nicht alltäglich anfallende Aufgaben. Dabei sollen die jungen Menschen stets an der Ausgestaltung des Alltags beteiligt werden, wobei auch auf ethische und migrationssensible Besonderheiten zu achten ist.

Die Gestaltung des Auszugs aus der Einrichtung und der Übergangsbegleitung in ein anderes Lebensumfeld ist ebenfalls im Konzept zu beschreiben. Als Qualitätsschwerpunkt zum Ende der Hilfe werden das Vorhandensein geeigneter Beziehungsnetzwerke des jungen Menschen und seiner Familie betrachtet. Sie sind die Voraussetzung für einen gelingenden Übergang zurück in die Herkunftsfamilie, in Vollzeitpflege oder in die Selbständigkeit.

Für Jugendliche und junge Volljährige, die in die Selbständigkeit verabschiedet werden, ist ein kontinuierlicher Kontakt zur Einrichtung und ggf. Nachbetreuung sinnvoll. In der Konzeption sind konkrete Formen der Care-Leaver-Begleitung zu beschreiben, die es Jugendlichen nach der Hilfe ermöglichen, Angebote der Einrichtung oder des Trägers zu nutzen.

Die Einrichtung trägt eine große Verantwortung beim Gestalten des Übergangs in die Leistungszuständigkeit eines anderen Kostenträgers. Dazu sind rechtzeitig Netzwerke aufzubauen und Kontakte herzustellen, um die Hilfen aufeinander abzustimmen.

Zum Fördern der Persönlichkeitsentwicklung und Verstehen der eigenen Lebensgeschichte gehören Formen der Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die damit verbundenen Erinnerungen und Fotos, Bilder und Dokumente aus der Zeit in der Einrichtung, sollten zum Ende der Hilfe in einem angemessenen Rahmen übergeben werden.

6 Individuelle Hilfgewährung und institutionsübergreifende Zusammenarbeit

6.1 Das Hilfeplanverfahren

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII für die Gewährung individueller Hilfen zur Erziehung und für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zuständig.

Die Hilfeplanung ist der Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Hilfe.

Im Hilfeplan wird die Bewilligung der Leistung begründet und dokumentiert. Er beinhaltet die Ziele und die Handlungsschritte, belegt die Einbeziehung der Fallbeteiligten sowie die gemeinsam identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze.

Die Entwicklungen seit dem letzten Planungsgespräch werden in Form einer angemessenen Berichtslegung ausgehend von den vereinbarten Zielen reflektierend dargelegt. Bei einer notwendig, weiterführenden Hilfe werden in der Hilfeplanfortschreibung die Ziele konkretisiert. Gute Zielvereinbarungen sind SMART: spezifisch (konkret), messbar, attraktiv, realistisch (erreichbar) und (zeitlich) terminiert. Sie sind positiv und genau formuliert und definieren Verantwortlichkeiten unter den Beteiligten.

Die Einrichtung bereitet das Hilfeplangespräch mit den jungen Menschen und, wenn möglich, seinen Personensorgeberechtigten vor und nach. Sie achtet darauf, dass sie ihre Bedürfnisse, Einschätzungen und Erwartungen darstellen können und damit auch ernst genommen werden. Zu den Aufgaben der Bezugsbetreuung gehören u.a. das gemeinsame Besprechen des Entwicklungsberichtes bevor dieser an das Jugendamt oder andere Empfänger weitergeleitet wird und damit der junge Mensch die Möglichkeit zur Umformulierung erhält, das Einschätzen der Ziel-erreichung aus Sicht des jungen Menschen sowie der Einrichtung und das gemeinsame Entwickeln neuer Ziele.

6.2 Institutionsübergreifende Zusammenarbeit zur individuellen Hilfegestaltung

6.2.1 Allgemeine Grundsätze

Eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit meint Kooperationen, deren Funktionieren eine Klärung der Möglichkeiten und Grenzen der beteiligten Partner voraussetzt. In der Zusammenarbeit gilt der Grundsatz des Festlegens und Verabredens mit dem Ziel, die Hilfe für den jungen Menschen und die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zielführend zu gestalten. Sie stehen im Mittelpunkt.

Aus der gemeinsamen Verantwortung des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers, der Einrichtung, der Kindertageseinrichtung, Schule oder Ausbildungseinrichtung sowie ggf. der Kinder- und Jugendpsychiatrie ergibt sich die Notwendigkeit einer intensiven fallbezogenen Zusammenarbeit. Das Abstimmen von Problemlösungsansätzen, Ziel und Handlungsschritten sind vor allem in der Anfangsphase wichtig. Die Verständigung auf eine geeignete Form der Zusammenarbeit im regionalen Wirkungsgebiet der einzelnen Partner schafft dafür gute Voraussetzungen.

Wesentliche Bedingungen einer gelingenden Kooperation sind

- die Kenntnis des Auftrags und der Möglichkeiten der anderen Partner,
- die Lebenssituation und der Hilfebedarf des jungen Menschen als Ausgangspunkt und Grundlage der Zusammenarbeit zu betrachten,
- das systemische Verstehen des Falls und der Rollen von Fallbeteiligten,
- die ausgehandelte Kooperation an Stelle von Überweisung bzw. Zuweisung an Andere,
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit durch Herausarbeiten gemeinsamer Überzeugungen, Ziele und Auffassungen,
- das gegenseitige Vertrauen durch Klarheit, Verlässlichkeit und regelmäßiges Auswerten der Zusammenarbeit zu befördern,
- die Vereinbarungen für den Umgang mit Krisen und Fehlern zu verankern,
- das regionale Entwickeln von Handlungsleitfäden der Zusammenarbeit,
- dass die Leitung jedes Partners Verantwortung für die Zusammenarbeit übernimmt.

Über die folgenden wesentlichen Grundlagen für Hilfeplanung und Fallkonferenzen sollen sich die Partner verständigen und vereinbaren:

- die Zielgruppe und das Ziel der Zusammenarbeit,
- die Kooperationspartner mit ihrem Leistungsauftrag und Handlungsmöglichkeiten,
- die kooperativ getragenen Strukturen,
- die vereinbarten Verfahren mit Abläufen und Fristen, insbesondere für Fallkonferenzen,
- die verantwortlichen Ansprechpartner mit Zeitressourcen und Vertretung, Fallmoderation,
- die Zusammenarbeit in Krisenfällen und der Umgang mit Konflikten,
- das Verfahren zur Ergebniskontrolle,
- die Laufzeit sowie die Auswertung der Zusammenarbeit und Fortschreibung.

In den stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung sind Zeitressourcen für die verlässliche Zusammenarbeit mit externen Partnern einzuplanen.

6.2.2 Zusammenarbeit mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Im § 4 SGB VIII wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen zwingend vorausgesetzt.

Zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe gehören

- regelmäßig über die Bedarfsentwicklung in der Hilfe zur Erziehung und die Entwicklung von vorhandenen Einrichtungen und Diensten zu informieren,
- eine qualifizierte Bedarfsplanung für ambulante Dienste und Impulse für die Konzept- und Kapazitätsentwicklung in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung unter Einbezug der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
- strukturelle und materielle Voraussetzungen für bedarfsgerechte Leistungen im Einzelfall durch die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII und eine entsprechende kommunale Haushaltsplanung zu schaffen,
- den fachlichen Austausch und den Qualitätsdiskurs in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu befördern.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind als Träger von Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige betreute Wohnformen nicht unmittelbar an die örtliche Planung gebunden. Sie haben die Aufgabe, ihre Einstaltungsstrukturen und -konzepte nach Bedarf zu gestalten und deren Qualität im Dialog mit dem örtlichen öffentlichen Träger weiter zu entwickeln.

Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass verschiedene Einrichtungen und konzeptionelle Angebote zur Verfügung stehen, um den jungen Menschen und ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten Wunsch und Wahl nach individuellem Bedarf zu ermöglichen.

6.2.3 Zusammenarbeit mit Kita, Schule und Ausbildungseinrichtungen

Die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Tages- bzw. Bildungseinrichtung sollte mit Beteiligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten von folgenden Absprachen und Vereinbarungen getragen sein:

- Jeder benennt Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit.
- Unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern finden regelmäßige Absprachen statt.
- Es gibt ein abgestimmtes Verfahren für Notfälle.
- Die Tages- bzw. Bildungseinrichtung nimmt bei Bedarf an Hilfeplangesprächen und Fallkonferenzen teil.
- Es gibt eine Verfahrensabstimmung für den Umgang mit Konflikten.

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Abstimmung mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gehören insbesondere,

- einen engen Kontakt zur Bildungseinrichtung zu halten und Übergänge gut zu begleiten,
- regelmäßige Gespräche über soziale Integration und Leistungsentwicklung zu führen,
- an Elternabenden, Elternsprechstunden und ggf. Lehrerkonferenzen teilzunehmen,
- die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an schulischen Projekten, Klassenfahrten und Wanderfahrten zu ermöglichen,
- ggf. notwendige zusätzliche Lernangeboten zu organisieren.

6.2.4 Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) soll so kurz wie möglich und nach Ausschöpfung aller anderen ambulanten Behandlungsmöglichkeiten, wie z. B. in Institutsambulanzen sowie durch niedergelassene Fachärzte und Therapeuten in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann die Kinder- und Jugendpsychiatrie eine kontinuierliche Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der stationären Hilfe zur Erziehung vorübergehend unterstützen.

Die Jugendhilfeeinrichtungen haben die Aufgaben,

- nach einer stationären Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Folge von Krisen zeitnahe Absprachen mit der KJP und den Eltern über den weiteren Behandlungsverlauf und dessen voraussichtliche Dauer zu führen,
- bei geplanten stationären Aufnahme in die KJP, in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt, engen Kontakt zur Schule bzw. Ausbildungseinrichtung zu halten und die Übergänge gut zu begleiten,
- regelmäßigen Kontakt zu den jungen Menschen zu halten, sie in der KJP zu besuchen,
- den Kontakt zu den Fachkräften der KJP zu pflegen und an Beratungen teilzunehmen.

7 Kindeswohl und Schutz vor Gewalt in Einrichtungen

Die bekannt gewordenen Skandale um die Misshandlungen und Missbräuche von Kinder und Jugendlichen in den 50er/60er Jahren in Westdeutschland, bis 1990 auch in der DDR sowie in der jüngeren Vergangenheit verdeutlichen, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Gefahr geraten können, verletzt und unwürdig behandelt zu werden¹².

Macht spielt gerade in stationären Einrichtungen eine herausragende Rolle¹³. Machtüberhänge von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die Regel in pädagogischen Settings¹⁴. Ulrike Urban-Stahl spricht von einer, in der Grundstruktur der Beziehung zwischen Fachkräften und zu Betreuenden angelegten, „strukturellen Machtasymmetrie“¹⁵. Erwachsene in der Heimerziehung haben deutungsmächtige Positionen. Sie sind für das Setting der pädagogischen Hilfeform maßgeblich verantwortlich. Pädagogische Prozesse sind darauf angewiesen, dass sie von Beziehungen zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen getragen sind. Dies braucht eine solidarische Zuwendung und nötige Nähe und Direktheit zwischen Erwachsenen und jungen Menschen. (Sozial-)Pädagogik wird wirksam durch professionelle Nähe und nicht durch professionelle Distanz.

Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung sollen sichere Orte für Kinder und Jugendliche sein. Die notwendige professionelle Nähe erfordert daher einen intensiven Aushandlungsprozess zu den Handlungsoptionen von Erwachsenen zum Schutz der zu Betreuenden vor Gewalt, die gemäß § 45 SGB VIII im Einrichtungskonzept zu verankern sind.

¹² vgl. Wensierski 2006; Wolff 2014: 209ff.; AGJ 2010; BMJ, BMFSFJ, BMBF 2011; Hoffmann 2013; Wolff 2015; Helming 2013; Böllert/Wazlawik 2014

¹³ Noack 2012: 40f.; Steinacker 2012: 21f.; Weber 1980, 28; Inhetveen 2008: 254

¹⁴ Jann 2014: 28

¹⁵ Urban-Stahl 2011: 9f.

7.1 Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen

Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht und sonstiger betreuter Wohnformen vor Gewalt sind nach §§ 45 und 79 SGB VIII vorgeschrieben. Sie sind ein notwendiges Qualitätsmerkmal und sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, um handlungsleitende Orientierung zu geben.

Das Schutzkonzept soll dafür sorgen, dass die stationäre Erziehungshilfe keinen Raum für in Beziehungen grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalt bietet. Insbesondere vor dem Hintergrund bereits andernorts von Kindern und Jugendlichen erlebter Gewalterfahrungen ist es unerlässlich, dass die Einrichtungen zu sicheren Lebensorten für ihre Adressaten werden, in denen sie sich jemanden anvertrauen können.

Die alltagswirksame Einbindung in die Konzeption entfaltet ihre Wirkung auf der Grundlage der im Konzept und im pädagogischen Alltagshandeln eingebundenen Sicherung der Rechte sowie der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen soll in das Leitbild des Einrichtungsträgers eingebunden sein.

7.2 Leitfragen zum Entwickeln von Schutzkonzepten

7.2.1 Einbinden des Schutzes vor Gewalt in das Einrichtungskonzept

Die Entwicklung und Realisierung von Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt ist eine Aufgabe der Einrichtungsleitung, wobei alle Mitarbeitenden sowie die Kinder, Jugendlichen und ggf. deren Eltern beteiligt werden sollen¹⁶.

Die präventiven Maßnahmen sowie die geplanten Interventions- und Aufarbeitungsabläufe zum Schutz vor Gewalt sollen in das Einrichtungskonzept eingebunden und alltagswirksam werden. Sie sind in regelmäßigen Abständen unter Beteiligung der Mitarbeitenden und der jungen Menschen zu überprüfen.

Die Prüfung und Weiterentwicklung kann anhand folgender Leitfragen erfolgen:

- Ist die gesetzlich vorgeschriebene Vereinbarung zum § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe allen Mitarbeiter/Innen bekannt?
- Sind die einrichtungsinternen Kinderschutzprozesse entsprechend der Vereinbarung zum § 8a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart?
- Wird regelmäßig eine Gefährdungsanalyse der Kinderschutzprozesse durchgeführt?
- Gibt es klare Verfahrensabläufe und Informationswege zum Thema Kinderschutz?
- Sind Themen wie Sexualität, Medien, Sucht und Schutz vor Gewalt im Einrichtungskonzept deutlich benannt?
- Wird vor Neueinstellung von Personal das erweiterte Führungszeugnis geprüft?
- Gibt es ausreichend Fortbildungen zum Thema Kinderschutz?
- Werden Ehrenamtliche, Paten, zusätzliche Helfer im Sinne des Kinderschutzes überprüft und jährlich und fortgebildet?

¹⁶ vgl. Wolff u.a. 2017

7.2.2 Grenzen in Beziehungen achten

- Wie wird mit den Wünschen der Kinder und Jugendlichen nach Nähe und Distanz umgegangen?
- Gibt es in der Einrichtung eine gelebte „Kultur der Achtsamkeit“?
- Gibt es ein Konzept bzw. einen Verhaltenskodex zum Gestalten der professionellen Nähe als Orientierungsrahmen für die Mitarbeitenden?
- Wird der regelmäßige fachliche Austausch zu Themen wie Privatsphäre, Körperkontakt und Grenzüberschreitung in Beziehungen gepflegt?
- Welche Regelungen gibt es bezüglich des Kontakts der Mitarbeitenden außerhalb der Dienstzeit zu den Kindern und Jugendlichen?

7.2.3 Verfahrensablauf bei vermuteten Übergriffen und Machtmissbrauch

- Gibt es eine Verfahrensfestlegung der Einrichtungsleitung bei vermuteten Übergriffen und Machtmissbrauch?
- Gibt es klare und schriftlich fixierte Absprachen für Handlungsabläufe in solchen Fällen, die allen Mitarbeitenden bekannt sind?
- Werden die Festlegungen in regelmäßigen Abständen unter Beteiligung der Mitarbeitenden überprüft und weiterentwickelt?
- Welche Regelungen gibt es zur Rehabilitation bei ungerechtfertigten Anschuldigungen?
- Bestehen unabhängige und niederschwellige Kontakt- und Beschwerdemöglichkeiten, an die sich betroffene Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende wenden können, die einen erlittenen oder wahrgenommenen Übergriff oder Missbrauch anzeigen wollen?
- Bestehen in einem solchen Fall verbindliche und nachvollziehbare Verfahren, die eine Weiterleitung und Bearbeitung der Anzeige garantieren?

7.3 Meldepflichten

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegen gewirkt werden kann.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Zu diesen besonderen Vorkommnissen zählen beispielsweise schwere Unfälle oder Krankheiten, Fehlverhalten von Mitarbeitenden mit gegebenenfalls strafrechtlicher Bedeutung sowie Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche.

Generell sind Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen solche, die nicht oder nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden können.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Einrichtungsträger. Die Meldung ist Grundlage für die Beratung, Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch die Betriebserlaubnisbehörde. Sie dient ebenso der Beratung zur Reflexion der bestehenden Rahmenbedingungen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse der Bewertung durch die Behörde werden mit dem Einrichtungsträger aufgearbeitet, beraten und geklärt. Ziel ist es, eine Kultur der Kommunikation und des Dialogs zwischen dem Träger und der Betriebserlaubnisbehörde zu entwickeln, um den Kindeswohlgerechten Einrichtungsbetrieb zu sichern.

Gemäß § 47 SGB VIII sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der jungen Menschen zu beeinträchtigen, durch den Einrichtungsträger gegenüber der Betriebserlaubnisbehörde, den Personensorgeberechtigten sowie dem fallverantwortlichen und dem für die Einrichtung örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu melden.

8 Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche eigene Beteiligungsrechte:

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Gemäß § 9 Nr. 2 SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen voran zu bringen und nachhaltig zu verwirklichen:

Bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind [...] 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.

Beteiligung soll an der Lebenswelt junger Menschen ansetzen, alters-, alltags- und handlungsorientiert sein und Raum geben für die eigenverantwortliche Gestaltung. Gesellschaftliche Integration, als gleichberechtigte Teilhabe, Mitwirkung und Verantwortung von Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, ist Beteiligung und Demokratie im besten Sinne.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie sind als notwendige Mindestanforderungen an den Betrieb von Einrichtungen im Konzept zu verankern und im pädagogischen Alltagshandeln zu verwirklichen¹⁷. Ausgehend vom Leitbild/Menschenbild des Trägers soll die Konzeption darüber Auskunft geben, wie die formulierten Beteiligungsziele in praktisches pädagogisches Handeln umgesetzt werden.

Wirksame Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten können jungen Menschen Selbstwirksamkeitserfahrungen vermitteln, die positive Wirkungen für ihre weitere Lebensperspektive entfalten. Beteiligung und Beschwerde sind zudem wirksame Mittel, Machtmissbrauch in Einrichtungen präventiv zu begegnen¹⁸.

8.1.1 Merkmale eines wirksamen Beteiligungs- und Beschwerdekonzpts

Im Konzept und im Alltagshandeln verankerte Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

¹⁷ siehe BAG LJÄ 2013: Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe.

¹⁸ ebd.

1. Jeder junge Mensch kennt seine Rechte.
2. Die jungen Menschen kennen ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und können diese aktiv ausüben. Sie werden u. a. aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Hilfeplangespräche beteiligt.
3. Im Alltag der Einrichtung gibt es vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. Die Einrichtung entwickelt diese kontinuierlich weiter und dokumentiert diese Prozesse.
4. Die Einrichtung verfügt über passende Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren. Es gibt verlässliche Orte und Zeiten, an denen Beteiligung und Mitbestimmung auf allen Ebenen der Einrichtung ausgeübt werden können.
5. Das Beteiligungskonzept passt zur pädagogischen Konzept und zum Leitbild und differenziert zwischen verschiedenen Zielgruppen.
6. Die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes (Methoden, Prozesse und Ergebnisse) und die Nutzung von Beschwerdemöglichkeiten werden kontinuierlich dokumentiert.
7. Die Einrichtung reflektiert die Beteiligungserfahrungen regelmäßig und nutzt sie als lernende Organisation im Sinne der Qualitätsentwicklung.
8. Jeder junge Mensch kann sich beschweren und kennt die Möglichkeiten und Wege. Er hat ein Recht darauf, eine zeitnahe Rückmeldung zu seiner eingereichten Beschwerde zu erhalten, unabhängig davon, an welche Person bzw. Institution er sich gewandt hat.
9. Das Beteiligungskonzept und das Beschwerdekonzert sind mit Ressourcen und Zuständigkeiten hinterlegt.

8.1.2 Weiterentwicklung des Beteiligungs- und Beschwerdekonzert

Das Beteiligungs- und Beschwerdekonzert soll im Team der Fachkräfte unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen anhand folgender Orientierungsfragen geprüft und weiterentwickelt werden.

Alle Formen und Methoden der **Beteiligung** sollten im Konzept verankert sein:

- Kennen die Fachkräfte die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
- Sind die Kinder und Jugendlichen über Kinderrechte, ihre Rechte in der Einrichtung und ihre Rechte im Verfahren der Hilfeplanung informiert? In welcher Form?
- Ist Beteiligung der Adressat/Innen im Rahmen der Hilfe- und Erziehungsplanung für alle Beteiligten handlungsleitend?
- Gibt es ein Einvernehmen zwischen den Fachkräften über die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
- Werden die für alle geltenden Verhaltensregeln in der Einrichtung gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entwickelt?
- Gibt es individuelle und gruppenbezogene Beteiligung in Alltagsfragen?
- Gibt es in der Einrichtung gruppenbezogene und –übergreifende Gruppengespräche und Seminare zur Verwirklichung von Beteiligung?
- Gibt es ein Beteiligungsgremium der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung bzw. einrichtungsübergreifend beim Einrichtungsträger?
- Werden die Methoden zur Beteiligung der Kinder und Jugendliche und ihrer Eltern regelmäßig evaluiert?

Alle Formen und Methoden der **Beschwerdemöglichkeiten** sollten im Konzept verankert sein:

- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten und sind sie allen Mitarbeitenden und Adressat/Innen in der Einrichtung bekannt?
- Gibt es unterschiedliche Beschwerdemöglichkeiten und -wege und stehen diese allen zur Verfügung?

- Gibt es eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit, die transparent gestaltet ist und Beschwerdemöglichkeiten offeriert?
- Werden Kinder und Jugendliche regelmäßig zu ihrer Zufriedenheit befragt? Intern und extern?
- Gibt es innerhalb und außerhalb der Einrichtung für Kinder und Jugendliche vertrauenswürdige Ansprechpartner für Beschwerden?
- Gibt es klare und bekannte trügereigene Beschwerdemöglichkeiten für Adressat/Innen, Mitarbeitende und Kooperationspartner?

9 Eltern- und Familienarbeit

Eltern bleiben Eltern, sie gehören zur Lebenswelt ihrer Kinder, ganz gleich, ob sie nahe der Einrichtung oder weiter entfernt leben. Die soziale Bindung zu ihnen hat eine große Bedeutung für das Selbstverständnis und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die stationären Einrichtungen sollen ihren Erziehungsauftrag so wahrnehmen, dass sie die Eltern-Kind-Beziehung erhalten und in ihrer Entwicklung befördern. Dies gilt auch bei Eingriffen in das Sorgerecht unter ausreichender Berücksichtigung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Die Eltern- und Familienarbeit zielt darauf ab, dass sowohl die Eltern als auch das Kind bzw. der oder die Jugendliche das Leben in der Einrichtung als Hilfsangebot annehmen und akzeptieren können. Die Eltern sollen ihre Sorge- und Erziehungsverantwortung weiter wahrnehmen, wieder stärker übernehmen oder nach individuellem Bedarf zum Wohl des Kindes auch gut an die stationäre Einrichtung oder eine Pflegefamilie abgeben können. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen daher besonderes Augenmerk auf den Umgang mit den Eltern und den Familien legen.

Die mit der Bezugsbetreuung beauftragten Fachkräfte begleiten die jungen Menschen dabei, die Beziehung zu den Eltern und ihre Rolle als Kind verstehend zu reflektieren, Konflikte zu bearbeiten und Perspektiven des Gelingens zu entwickeln. Sie haben nach § 9 Nr. 1 SGB VIII die Aufgabe, sowohl Familientraditionen zu kennen und zu achten, als auch in Frage zu stellen, wenn diese dem Kindeswohl nicht dienlich sind.

In der Arbeit mit den Eltern gilt es Vertrauen zu gewinnen, als Erziehende nicht in Konkurrenz zu ihnen zu treten und gemeinsam Lösungen für die künftige Eltern-Kind-Beziehung zu erarbeiten.

Es bedarf einer ressourcenorientiert beteiligenden Haltung der sozialpädagogischen Fachkräfte gegenüber den Eltern. Notizen und Berichte an den fallzuständigen örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. andere fallbeteiligte Institutionen sollen nicht allein für die jungen Menschen, sondern auch für die Eltern einsehbar und transparent sein. Sie sollen nicht ohne Einverständnis der Eltern an Dritte übermittelt werden.

Eine offene Teamkultur, kollegiale Beratung und Supervision dienen der Bearbeitung von Rollen- und Loyalitätskonflikten in der Beziehungsgestaltung zu jungen Menschen.

Eltern-Kind-Kontakte sollen immer unter dem Aspekt des Kindeswohls vorbereitet und begleitet werden. Für alle Beteiligten transparente Regelungen und Vereinbarungen sorgen insbesondere dann für Klarheit und Vertrauen, wenn Kinder in der Begegnung mit den Eltern in besonderen Situationen einer intensiven Begleitung zu ihrem Schutz bedürfen.

Der lebensweltorientierte Ansatz der Elternarbeit soll im Einrichtungskonzept verankert und methodisch beschrieben sein.

Die verschiedenen Formen der Elternarbeit reichen von der laufenden Information in regelmäßigen Gesprächen, in Telefonaten und per schriftlicher Kommunikation bis zu regelmäßigen Kontakten und Aktivitäten im Alltag der Kinder und Jugendlichen. Die elterliche Verantwortungsübernahme für die alltäglichen Aufgaben der Erziehung wie Termine in der Kita und der Schule oder bei Ärzten und Therapeuten sowie der Einkauf von Kleidung und persönlichen Alltagsgegenständen der Kinder sollte befördert werden.

Eltern kann nicht nebenbei von einer Fachkraft im Gruppendienst erledigt werden. Sie erfordert den Einsatz von personellen Ressourcen und je nach Konzept auch einen Wohn- bzw. Beratungsraum in der Einrichtung. Die konkrete Planung soll davon ausgehend erfolgen.

10 Medienerziehung in der stationären Erziehungshilfe

10.1 Medienkompetenz in von digitaler Kommunikation geprägte Lebenswelten

Medienkompetenz ist eine Ausformulierung der kommunikativen Kompetenz unter den Bedingungen der mediatisierten Gesellschaft. Kommunikative Kompetenz bezeichnet dabei die Fähigkeit eines Menschen sich am gesellschaftlichen Diskurs gleichberechtigt zu beteiligen, und diese mitzugestalten.

Somit ist Medienkompetenz zunehmend als Lebenskompetenz zu betrachten, die in einer mediatisierten Welt eingebettet und ausgerichtet in sozialer, gesellschaftlicher und medialer Entwicklung als dynamischer Prozess zu betrachten ist. Sie ist eine auf das gesamte Leben ausgerichtete Fähigkeit zur Aneignung von Wissen, Umgang mit Informationen, Artikulierung, Partizipation, Reflexion und Positionierung der eigenen Identität.

Digitale Kommunikation gehört zur Lebenswelt junger Menschen. Moderne Kommunikationsmedien ermöglichen ihnen die Zugehörigkeit zu Peergruppen, gestalten soziale Beziehungen und stellen eine Form der gesellschaftlichen Teilhabe durch erhöhte Information und Beteiligung dar.

Mit Blick auf die Herausforderungen des Aufwachsens junger Menschen in digital vernetzten Welten und der damit einhergehenden Verschränkung realer und virtueller Lebensräume von jungen Menschen ergeben sich umfassende sozialpädagogische und bildungspolitische Aufgaben, denen sich die Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen zunehmend öffnet.

Besonders in der Jugendphase stehen Aufgaben der Identitätsentwicklung, Entwicklung eigener Werte, körperliche Entwicklung, Zugehörigkeit und Abgrenzung oder auch das Ablösen von Eltern, Streben nach Autonomie, Sexualität und die erste Liebe im Fokus. In dieser Zeit suchen junge Menschen ganz besonders die Orientierung in Bezug auf ihre eigene Positionierung in der Interaktion und mit Hilfe realer und virtueller Kommunikation.

Dies bedeutet auch, dass das Handeln in sozialen Netzwerken und der Umgang mit Medien eng mit der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben verbunden sind.

10.2 Mediennutzung zwischen Selbstbestimmung und Jugendschutz

Praxiserfahrungen, aber auch die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, verweisen anschaulich auf die Herausforderung, Jugendschutz und jugendliche Selbstaneignung gleichermaßen im Blick zu behalten. Es gilt, einen Ausgleich zwischen dem Wunsch nach Selbstständigkeit und dem pädagogischen (Schutz-)Auftrag zu finden. In Bezug auf lebens-weltorientierte Hilfe zur Erziehung und Schutzauftrag lassen sich hinsichtlich der digitalen Mediennutzung zwei teilweise unterschiedliche Perspektiven erkennen – beide sind gleichwohl wichtig. Während Jugendliche entwicklungsbedingt nach Autonomie streben, fällt Fachkräften am öffentlich verantworteten Lebensort Wohngruppe sowie in der Arbeit mit biografisch belasteten Jugendlichen eine besondere Verantwortung zu. Fachkräfte entwickeln sensible Wahrnehmungen gegenüber dem Einfluss aggressiver Botschaften wie Lockanrufen, Distanzlosigkeit in sozialen Netzwerken, Versenden von Gewalt- oder pornographischen Darstellungen sowie gegenüber dem sorglosen Versenden von Fotos bzw. persönlicher Informationen, die Kinder und Jugendliche in Schwierigkeiten bringen oder sogar Krisen auslösen können. Besonders bei Kindern und Jugendlichen mit leidvollen Biografien sind Reinszenierungen von Schutzlosigkeit und Ausbeutung nicht selten.

Hilfe zur Erziehung in stationären Einrichtungen, als eine die Eltern ersetzende Hilfe für biografisch belastete Kinder und Jugendliche – ist mit diesem Spannungsfeld konfrontiert und sollte gezielt einrichtungsspezifische Konzepte vorhalten. Die Fachkräfte müssen sich über Haftungsfragen, Jugendschutzbestimmungen und Sicherheitseinstellungen in Bezug auf Moderne Kommunikationsmedien informieren. Technischer Jugendmedienschutz kann dabei sinnvoll sein, reicht jedoch allein nicht aus und ersetzt kein adäquates pädagogisches Handeln im Sinne einer modernen Medienarbeit, welche ihren Platz in allen Bereichen der Bildungs- und Erziehungsarbeit von Kindern und Jugendlichen haben muss.

Der Einrichtungsträger ist verantwortlich für ausreichendes Wissen zur Nutzung moderner Kommunikationsmedien und den damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Käuferschutz sowie zu Persönlichkeitsrechten verfügen oder es sich leicht aneignen können.

Auf Grundlage der Konzeption der Einrichtung sollen die Fachkräfte eine Haltung zum Umgang mit modernen Kommunikationsmedien entwickeln und damit für alle Beteiligten transparente Orientierung.

Hierzu müssen die Bedürfnisse der Jugendlichen nach Autonomie erkannt, gewürdigt und in Beziehung zum eigenen pädagogischen Auftrag gesetzt werden. Diese Herausforderung darf allerdings nicht einseitig im Sinne einer Gefahrenabwehrpädagogik aufgelöst werden.

Das Erlernen eines selbst bestimmten, urteilsfähigen Umgangs mit Medien entsteht weder durch stringente Bevormundung noch durch pädagogisches Ignorieren. Stattdessen müssen die Fachkräfte einen pädagogisch verantworteten Rahmen für die stark individualisierten Formen der Kommunikation ermöglichen.

Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung als Bildungsort sollen in den Alltag eingebundene mediale Übungsmöglichkeiten anbieten. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen können Faszination, persönliche Bedeutung, aber auch schlechte Erfahrungen diskutiert werden – mit Lerneffekten für alle Beteiligten gleichermaßen. Eine vertrauensvolle Beziehung zu den jungen Menschen ermöglicht es, Lernprozesse mit Geduld und Fehlerfreundlichkeit zu begleiten. Darüber hinaus benötigen Kinder und Jugendliche aber auch sozialpädagogische Fachkräfte, die sich wenn nötig auch konfrontativ auf Problemlagen einlassen und zur Positionierung und Orientierung zur Verfügung stehen.

11 Aspekte praktizierter Sexualpädagogik

Sexualerziehung gehört zur allgemeinen Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Aktiv und altersgerecht über Sexualität zu sprechen, und nicht erst bei auftretenden Fragen und Konflikten, trägt zum Vermeiden von Problemen bei. Pädagogische Fachkräfte sollen vermitteln, dass Sexualität etwas ist, an dem jeder Freude haben kann, wenn er bzw. sie die Grenzen des anderen respektiert¹⁹. Eine im pädagogischen Alltagshandeln wirksame Sexualpädagogik erfordert die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung zur Sexualität und Sensibilität bezogen auf das Geschlecht. Sexualität ist ein Thema, welches in allen Facetten der kindlichen und jugendlichen Entwicklung eine Rolle spielt. Wissen zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nach Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand ist daher für eine Differenzierung zwischen alters- und entwicklungsangemessenen, bedenklichen und gefährlichen sexuellen Verhalten unabdingbar.

11.1 Alltagspraktische Überlegungen

Der pädagogische Alltag mit Kindern und Jugendlichen kann die sexuelle Entwicklung in der unterschiedlichen Ausprägung nicht außer Acht lassen. Um eine alters- und entwicklungs-gerechte Sexualität zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist eine sensible Gestaltung baulicher und konzeptioneller Rahmenbedingungen notwendig. Dazu gehören von innen abschließbare Bäder und Zimmer, Einzelzimmer für Kinder ab etwa 12 Jahren oder zumindest Doppelzimmer für Kinder und Jugendliche mit geringem Altersunterschied sowie gleichgeschlechtliches Wohnen im Doppelzimmer ab dem Schulalter. Dies dient dem Schutz und einer altersgerechten Privatsphäre bzw. Intimität.

Den Kindern und Jugendlichen soll Informationsmaterial zum Thema Sexualität, Liebe und Beziehung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese sich das einfordern müssen. Empfehlenswert sind die Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, welche anschauliche, altersgerechte Unterlagen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität in Einzel- und Gruppengesprächen mit den Mitarbeitenden erforderlich, um einen offenen, angstfreien Umgang zu ermöglichen. Empfehlenswert sind etwa altershomogene Gruppengespräche zu den verschiedenen Themen wie Weiblich-Männlich, Intimität, Verhütung, Sexualerziehung, Das-erste-Mal und Gesetze zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Solche Gespräche sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden und den Kindern und Jugendlichen genügend Raum für offene Äußerungen und gleichzeitig Schamgrenzen lassen. Sexualität und ihre Grenzen sollen sich auch in den Verhaltensregeln widerspiegeln.

Für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch für den Schutz der Fachkräfte in der Einrichtung ist eine regelmäßige Belehrung neuer Mitarbeitender zum Umgang mit dem Thema Sexualität unabdingbar. Dazu gehört der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz, welche die Beziehung zwischen den Fachkräften und den jungen Menschen bspw. hinsichtlich Körperlichkeit, Privatsphäre, 1:1-Situationen definiert. Schutzkonzept und Handlungsrichtlinien bei vermutetem sexuellen Missbrauch sollen ebenfalls Thema sein. Die Belehrung ersetzt weder die Weiterbildung der Fachkräfte und noch die Auseinandersetzung mit eigenen Haltungen und Werten im Team.

¹⁹ Vgl. Sanderijn van der Doef

11.2 Wissen über Sexualität

11.2.1 Sexuelle Bildung

Sexuelle Bildung umfasst die Begleitung, Information und Unterstützung in sexuellen Lernprozessen von Kindern und Jugendlichen. Diese müssen eingebettet sein in die individuelle Entwicklungsbegleitung von Mädchen und Jungen. Dabei geht es auch um die Wissensvermittlung auf der Grundlage pädagogischer Methoden und Konzepte. Ziel ist, die selbstverantwortliche Sexualität der Mädchen und Jungen zu fördern sowie ihre Vielfalt wahrzunehmen und zu achten.

Die Mitarbeitenden benötigen dazu grundlegendes Wissen zur psychosexuellen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sexuelle Bildung soll eigene Werte und Erfahrungen der jungen Menschen beachten sowie Toleranz, Gleichberechtigung und Respekt vermitteln.

11.2.2 Sexualität

Sexualität ist Bestandteil der Identität des Menschen und wird wie diese kontinuierlich durch individuelle, gesellschaftliche, soziale und religiöse Bedingungen beeinflusst und geprägt. Sexualität trägt demzufolge zur gesunden Entwicklung bei und ist untrennbarer Bestandteil des Lebens von Kindern und Jugendlichen²⁰. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus. Dazu gehört die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden²¹.“

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst die Beschreibung von Sexualität in Abgrenzung zu sexualisierter Gewalt ein breites Spektrum an Empfindungen, Wahrnehmungen und Handlungen. Dies begründet sich aus der Entwicklung von der kindlichen-, über die jugendliche- hin zur Erwachsenensexualität. Demzufolge muss die Sexualität von Mädchen und Jungen immer auf dem Hintergrund ihres Geschlechts, ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes betrachtet werden. Eine einheitliche Definition zum Begriff Sexualität ist aus diesen Gründen nicht sinnvoll.

Das Verständnis von Sexualität sollte nicht allein auf sexuelle Handlungen Erwachsener verengt werden. So benennt Sporken drei Ebenen jugendlicher Sexualität²²:

- Selbstdarstellung und geschlechtliche Lebensäußerungen des Individuums in Mimik, Gestik, Kleidung und Haltung;
- zärtliche Zuwendung, Flirten und Verliebt-Sein, die sich vor allem durch eine erotisch-schwärmerische Beziehung zumeist ohne genitale Zärtlichkeit auszeichnen;
- Genitalsexualität im engeren Sinn.

Die Mitarbeitenden sollen über Grundwissen zu abgrenzbaren Begriffen wie Doktorspiele im Kindergarten- und beginnenden Grundschulalter oder Petting in der Pubertät verfügen. Jedes Fachkräfteteam soll sich in Supervision oder Teamberatung mit Sexualität im Hinblick auf die betreuten Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen.

²⁰ pro familia, Baden Württemberg, 2016

²¹ WHO, 2011

²² Sporken 1974

11.2.3 Sexualisierte Gewalt

Wir sprechen von sexualisierter Gewalt, wenn eine Person eine sexuelle Handlung an oder vor einem Kind vornimmt. Dies geschieht entweder gegen den Willen des Kindes und/oder die Person nutzt ihre physische, psychische, kognitive (intellektuelle) oder/und sprachliche Überlegenheit oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes zur Befriedigung der eigenen sexuellen und / oder emotionalen Bedürfnisse²³. Der Gewaltbegriff stellt im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch oder sexuellen Grenzverletzungen in den Vordergrund, dass eine Person ihre Überlegenheit oder Macht über das Opfer ausnutzt.

11.2.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung ist in unserer Gesellschaft an gesetzliche Grundlagen gebunden. Sie sollen Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen zu schützen. Dabei genießen Kinder einen besonderen rechtlichen Schutz. Das Wissen über die gesetzlichen Regelungen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 174 ff. StGB gehört zur Einschätzung von Gefährdungen für das Kindeswohl. Da stationäre Jugendhilfeeinrichtungen verschiedene Altersgruppen betreuen, müssen diese rechtlichen Grundlagen zur sexuellen Selbstbestimmung konzeptionell und alltagspraktisch in der Betreuung der Kinder und Jugendlichen ihren Niederschlag finden. Die gesetzlichen Bestimmungen gehen davon aus, dass Kinder, also unter 14-jährige, vor sexuellen Handlungen insbesondere mit Jugendlichen und Erwachsenen geschützt werden müssen. Die sexuelle Selbstbestimmung wird damit ab dem 14. Lebensjahr zugrunde gelegt.

12 Anforderungen an die Strukturqualität von Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Die Einrichtungskonzeption, in der die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung dargestellt sind, ist nach § 45 Abs. 3 SGB VIII eine wesentliche Voraussetzung für das Erteilen einer Betriebserlaubnis.

Die Konzeption stellt nicht allein eine notwendige Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis dar, sie ist das regelmäßig zu überprüfende und fortzuschreibende Arbeitsinstrument des Trägers und des Fachkräfteteams. In ihr bildet sich die Weiterentwicklung des pädagogischen Ansatzes und der wesentlichen Prozesse und Verfahren ab.

12.1 Betriebliche Organisation

Im Kontext zu der staatlichen Aufsicht sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht zu betrachten.

12.1.1 Standort

Die Wahl des Standorts richtet sich in der Hauptsache nach Zweck und Aufgabe der Einrichtung. Bei der Standortwahl sind insbesondere die Verkehrsanbindung an den öffentlichen Nahverkehr, die schulischen und beruflichen Gegebenheiten, die medizinisch-therapeutische Infrastruktur sowie die soziale Integration in ein bestehendes Gemeinwesen von entscheidender Bedeutung. Insofern ist auch die Nutzung und Ausgestaltung von Freiflächen für die pädagogische Arbeit von Bedeutung. In Bezug auf die Freiraumgestaltung im Außenbereich ist es von

²³ Vgl. Bange/Deegner 1996

Vorteil, wenn entsprechend große Freiflächen unmittelbar an der Einrichtung zur Verfügung stehen. Sofern nicht ausreichend Freiflächen zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, inwieweit der Zugang zu Freispielflächen im Umfeld der Einrichtung erfolgen kann. Standorte mit hohen Emission- und Lärmbelastungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ländlich gelegene Einrichtungen mit eingeschränkter infrastruktureller Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz hingegen bedürfen im Hinblick auf das Erreichen von alltagsrelevanten Institutionen sowie die Elternarbeit besonderer Überlegungen.

12.1.2 Räumliche Anforderungen

Raumprogramm und -ausstattung sowie technische Anlagen und Gegebenheiten müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den Bedürfnissen der jungen Menschen und ihren Familien und der pädagogischen Zweckbestimmung entsprechen. Lebenswelt orientierte Einrichtungen mit individuellen Strukturen sollen für junge Menschen einen adressatengerechten Schutzraum bieten. Dementsprechend soll sich die Kapazität einer Einrichtung am Alter und den Bedürfnissen der jungen Menschen orientieren und eine Gesamtgröße von 24 Plätzen nicht übersteigen.

Ruhe und Privatsphäre für alle Bewohner stellen prinzipielle Bedingungen dar. Das gemeinsame Wohnen von Jungen und Mädchen in unterschiedlichen Altersgruppen muss in allen Bereichen auf diese Grundbedürfnisse abstellen. Die Zimmer sind zugleich Rückzugs-, Spiel- und Lernort. Sie sind dementsprechend auszugestalten und auszustatten. Zumindest sollten Jugendlichen und junge Volljährige, entsprechend der Sozialisation bzw. des Wunsches nach Privatsphäre, grundsätzlich Einzelzimmer gestellt werden. Für alle jungen Menschen ist jedoch das Recht auf einen abschließbaren Schrank für seine persönlichen Dinge sicherzustellen.

Neben Gruppenräumen und Gruppenküchen sind je nach Bedarf und Altersstruktur Bereiche zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. In Bezug auf eine gelingende Elternarbeit empfiehlt es sich, eigene Räume einschließlich Übernachtungsmöglichkeiten und separaten Sanitäreinrichtungen einzuplanen. Für die Fachkräfte soll ein Beratungsraum, ein Bereitschaftsraum und ein zusätzlicher Sanitärraum zur Verfügung stehen.

Unter Achtung der Privatsphäre und der behördlichen Vorgaben sind Sanitäräume für Kinder und Jugendliche in Abhängigkeit von der Gruppengröße vorzuhalten. Die Ausgestaltung der Sanitäräume soll dem Alter und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung entsprechen.

Den Kindern und Jugendlichen ist neben den traditionellen Kommunikationswegen mit eigener Postanschrift und tatsächlicher Erreichbarkeit mittels Telefon auch die regelmäßige altersentsprechende Nutzung der Einrichtung zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien zu ermöglichen.

12.1.3 Bau-, brandschutz- und hygienerechtliche Anforderungen

Die geltenden baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen zum baulichen Brandschutz müssen eingehalten werden. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens werden die bau- und brandschutzrechtlichen sowie die gesundheitsbehördlichen Belange dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis vorliegen.

Für die turnusmäßige Überprüfung der Einrichtung hinsichtlich Brandschutzanlagen und sonstiger Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben die Träger Sorge zu tragen.

Der Einhaltung des gesetzlichen Unfallschutzes zur alters- und entwicklungsgemäßen Betreuung von Kindern und Jugendlichen liegt in der Verantwortung der Träger.

12.2 Personal

Mit der Wahrnehmung von Erziehung und Betreuung sind sozialpädagogische Fachkräfte zu betrauen, wobei Fachschul- und Hochschulabschlüsse gleichermaßen zum Einsatz kommen können. Die basale staatliche Qualifizierung der beruflichen Ausbildung als sozialpädagogische Grundqualifizierung ist der staatlich anerkannte Erzieher an Fachschulen.

Die Gewinnung und der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften mit Fach- und Hochschulabschluss ist eine wesentliche Grundbedingung für eine leistungsfähige Erziehungshilfe. Die Mindestbedingungen sind mit einer langfristig wirksamen Fachkräftegewinnungs- und Ausbildungsstrategie zu verbinden, um fachlich angemessene Lösungen für die Deckung des Bedarfs an pädagogischen Fachkräften zu integrieren.

Konzeptionelle Aufgabenschwerpunkte werden durch speziell qualifizierte Fachkräfte übernommen und können sich auf heilpädagogische Einzelförderung, Förderung besonderer Zielgruppen, Angebote der Elternarbeit/-beratung, Vernetzung und Kooperationen beziehen.

Hinsichtlich der Anzahl und der beruflichen Qualifikationen des eingesetzten Personals muss der ordnungsgemäße Einrichtungsbetrieb entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung und der damit verbundenen Aufgabenstellung sowie der zu betreuenden Zielgruppe gewährleistet sein.

Träger von Einrichtungen müssen sich vor Einstellung einen Lebenslauf, Qualifikationsnachweise sowie gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Unter den Gesichtspunkten der Qualitätssicherung und -entwicklung insbesondere im Kontext des spezifischen Leistungsangebots für die Zielgruppe sind langfristige Beschäftigungsverhältnisse anzustreben, um den Grundsatzes der Beständigkeit pädagogischer Beziehungen zu schaffen.

Ein entsprechendes Personalsicherungs- und Personalentwicklungskonzept soll in der Einrichtung im Sinne einer nachhaltigen Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen als Mindestanforderung verankert werden.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebs ist der Träger der Einrichtung verantwortlich. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, eine regelgerechte Verwaltung und Organisationsbedingungen für die pädagogische Arbeit liegen in seiner Gesamtverantwortung.

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in der Einrichtung erfordert den Einsatz einer geeigneten sozialpädagogischen Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzlich soll die Leitungskraft über eine zertifizierte Weiterbildung für Leitung, Führung und Organisation verfügen, soweit der bereits erlangte Berufsabschluss diese Kenntnisse nicht bereits einschließt.

In den stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung wird für die pädagogischen Leitungsaufgaben ein Stellenanteil von 1: 16 (Leitungskraft: angestellte sozialpädagogische Fachkräfte) als Orientierungswert empfohlen. Zu den übergeordneten Leitungsaufgaben gehören u.a.:

- Umsetzung und Weiterentwicklung des Einrichtungskonzeptes
- Aufnahme- und Entlassungsmanagement von jungen Menschen
- Koordination und Überwachung der individuellen Hilfeprozesse auf allen Leitungsebenen
- Koordination von Krisenverläufen
- Sicherung und Überwachung des Schutzauftrages in der Einrichtung
- Meldung besonderer Vorkommnisse an die betriebserlaubniserteilende Behörde (§ 47 SGB VIII)
- Personalgewinnung, Personalführung und Personalentwicklung

Die Bewertung des Mindestpersonalbedarfs geschieht im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 SGB VIII ausschließlich unter dem Blickwinkel der Sicherstellung des Kindeswohls und bildet somit den Mindestrahmen der regelhaften Betreuung und Aufsicht für die jungen Menschen ab.

Weitere Stellen bzw. Stellenanteile sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verwirklichung des Einrichtungskonzeptes, die nicht durch die Mindestanforderungen in der Betriebserlaubnis gedeckt sind, sind auf der Grundlage der §§ 78 a ff. SGB VIII partnerschaftlich mit dem öffentlichen örtlichen Träger der Jugendhilfe zu vereinbaren. Bei der Doppelbesetzung ist neben einer Fachkraft mindestens ein weiterer Mitarbeiter einzusetzen. Der personelle Anteil wird dabei im Rahmen des §§ 78 a ff. SGB VIII mit dem örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart.

Die Grundlage dafür ist das pädagogische Konzept der Einrichtung, in dem der Träger nachvollziehbar darstellt, wie er u. a. auch bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung, Dienstberatung, kollegiale Beratung, Supervision und Netzwerkarbeit als zentrale Elemente der Personal- und Qualitätsentwicklung gestaltet. Eine kontinuierliche und verlässliche Leistung von guter Qualität braucht entsprechende personelle Ressourcen. Der Personalbedarf wird aus den pädagogischen Grundsätzen, der notwendigen Betreuungsintensität nach Bedarf der Zielgruppe, Art, Umfang und Qualität der Leistung einschließlich der für die Qualitätsentwicklung erforderlichen Zeitressourcen heraus ermittelt.

Grundsätzlich können geeignete Hilfskräfte zur Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte zusätzlich zum Mindestbedarf eingesetzt werden. Der Träger kann Einsatzmöglichkeiten für Studierende und Fachschüler im Praktikum bzw. im Anerkennungsjahr, Personen im Freiwilligendienst sowie ehrenamtlich Tätige anbieten. Die Feststellung ihrer persönlichen Eignung erfolgt in Verantwortung des Trägers der Einrichtung. Die sozialpädagogische Anleitung durch Fachkräfte ist zu gewährleisten.

12.3 Struktur der Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht und sonstiger betreuter Wohnformen

12.3.1 Wohngruppe

Eine typische Lebens- und Betreuungsform im Rahmen der stationären Erziehungshilfe stellt die Wohngruppe dar. Die jeweilige Ausgestaltung der Wohngruppe in Bezug auf Größe, Zusammensetzung, Art der pädagogischen Betreuung, Lage und den räumlichen Bedingungen, orientiert sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

In einer Wohngruppe werden Jungen und/oder Mädchen altersgemischt aufgenommen und von sozialpädagogischen Fachkräften versorgt und betreut. In den Wohngruppen soll in allen Bereichen (z. B. Organisation des Alltags, Verwendung von Mitteln, Versorgung, Kontakte zu Eltern, Schule, Beruf etc.) weitgehend Autonomie bestehen. Den Charakter von Wohngruppen

kennzeichnen abgeschlossene Wohnbereiche, die Freizeit-, Schlaf-, Arbeits-, Mahlzeit- und Hygienegewohnheiten individuell und altersgemäß berücksichtigen.

Entsprechend der unterschiedlichen sozialpädagogischen Aufgabenstellung sollte sich auf variable Gruppengrößen mit bis zu 8 Kindern und Jugendlichen orientiert werden.

Die Wohngruppe für Kinder und Jugendliche in einer standortbezogenen mehrgruppigen Einrichtung hat einen abgeschlossenen Wohnbereich, der sowohl den individuellen Bedürfnissen jedes Kindes und Jugendlichen als auch dem Gruppenanspruch gerecht wird.

Um die wahrzunehmenden Aufgaben bei der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen qualifiziert zu erfüllen, Erziehungsplanung und Familienarbeit zu gewährleisten, Teamgespräche, Supervision und Fortbildung zu ermöglichen und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen, sind für jede Wohngruppe sozialpädagogische Fachkräfte adäquat vorzuhalten.

Für die Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher sind darüber hinaus erweiterte Rahmenbedingungen hinsichtlich des Angebotes der heilpädagogischen Betreuung erforderlich. Dabei handelt es sich um junge Menschen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung so beeinträchtigt erscheinen, dass sie als behinderte und/oder sozial verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche wahrgenommen bzw. per ärztlicher Diagnose als solche identifiziert wurden. Sie bedürfen einer besonderen individuellen Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Alltagsaufgaben und ihrer persönlichen Entwicklung. Das heilpädagogische Angebot berücksichtigt sowohl Kinder und Jugendliche mit dem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII, als auch mit dem Leistungsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Eine gemeinsame Erziehung von nichtbehinderten und behinderten Kindern soll gefördert werden. Um den heilpädagogischen Anforderungen zu entsprechen, sollte mindestens eine Fachkraft im Team einer Wohngruppe eine heilpädagogische Zusatzausbildung vorweisen können oder anstreben. Alle Fachkräfte müssen das heilpädagogische Konzept unterstützen.

12.3.2 Familienanalogen Wohnen mit innewohnender Betreuung als besondere Wohnform

Es ist sinnvoll, insbesondere Kindern eine auf Beziehungs- und Betreuungskontinuität angelegte familienorientierte Lebens- und Betreuungsform anzubieten. Dafür werden Wohngruppen mit innewohnender Betreuung eingerichtet, in denen ein Ehepaar, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einer Lebensgemeinschaft mit den Kindern und Jugendlichen leben. Diese Gruppen sind kleiner. Leben eigene Kinder der Mitarbeitenden in der Gruppe, sollte eine Gruppengröße von 6 Plätzen aber nicht überschritten werden. Insgesamt sollten in der Wohngruppe mit innewohnender Betreuung zwei sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten.

12.3.3 Verselbständigungswohnen für Jugendliche und junge Volljährige als besondere Wohnform

Für Jugendliche und junge Volljährige sind Lebens- und Betreuungsformen notwendig, in denen sie sich auf diese zukünftige Lebenssituation vorbereiten können. In sogenannten Verselbständigungsgruppen mit überschaubaren Lernfeldern ist das jeweils notwendige Maß an Erziehung, Beratung und Aufsicht mit dem bereits erreichten Grad an Selbständigkeit und Selbstverantwortung besser zu verbinden als in einer Wohngruppe in einer mehrgruppigen Einrichtung. Die Fachkräfte haben die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die jungen Men-

schen befähigt werden, die Anforderungen des jeweiligen Alltags möglichst selbständig zu erkennen, zu strukturieren, zu organisieren und zu bewältigen. Von den Mitarbeitenden wird große Flexibilität erwartet.

In einer Verselbständigungsgruppe sollten bis zu sechs Jugendliche und junge Volljährige, in der Regel im Alter ab 16 Jahren leben.

12.3.4 Betreutes Einzelwohnen

Das betreute Einzelwohnen ist eine sonstige betreute Wohnform mit lebensweltorientiertem Konzept. Es ist ein Angebot der Jugendhilfe für Jugendliche ab ca. 16 Jahren und für junge Volljährige mit großem Selbständigkeitsanspruch, für die ein Zusammenleben in einer Gruppe nicht oder nicht mehr förderlich erscheint, und die den Anforderungen eines selbständigen Lebens in entscheidendem Umfang nicht gewachsen sind und deshalb einer individuellen Betreuung bedürfen.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Einzelzimmern oder einer Wohnung. Die Wohnung wird vom Träger vorgehalten oder angemietet. Das Nutzungsverhältnis ist vertraglich zu regeln. Nach Abschluss der Maßnahme soll der junge Volljährige die Möglichkeit erhalten, in einer Wohnung zu verbleiben und selbst in den Mietvertrag einzutreten. Mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten ist es auch möglich, für Jugendliche vor der Volljährigkeit direkt eine Wohnung anzumieten. Ist der junge Mensch bei Beginn der Maßnahme bereits volljährig, kann er auch direkt als Mietvertragspartner auftreten. Sobald der Einrichtungsträger nicht (mehr) als Mieter fungiert, handelt es sich nicht mehr um Betreutes Einzelwohnen nach § 34 SGB VIII, sondern um eine ambulante Betreuung von Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen im eigenen Wohnraum im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige. Gleiches gilt, wenn ein Träger als Vermieter für Räume in seinem Eigentum ein Mietverhältnis mit Jugendlichen bzw. deren Personensorgeberechtigten bzw. jungen Volljährigen eingeht. Der Übergang ist entsprechend der individuellen Hilfeplanung und Wahrung der Beziehungskontinuität in der pädagogischen Betreuung zu gestalten.

13 Qualitätsentwicklung als Prozess

13.1 Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Leistungs- und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem für die Einrichtung zuständigen örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist nach § 78b SGB VIII eine wesentliche Voraussetzung zur Übernahme des Entgelts für die Leistungen nach §§ 34 und 41 SGB VIII. In Vorbereitung auf die Vereinbarung erstellt der Einrichtungsträger eine Beschreibung, in der die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale dargestellt werden. Nach §§ 78b Abs. 1 Nr. 1 und 78c Abs. 1 SGB VIII ist dabei auf den Inhalt, den Umfang und die Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung zusammen mit der dafür notwendigen Personal und Sachausstattung sowie den genutzten Investitionsgütern einzugehen. Auf der Basis der Qualitätsentwicklungsbeschreibung des Einrichtungsträgers sowie der örtlich bzw. überörtlich anerkannten Entwicklungsleitlinien wird die erforderliche Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen. Sie bezieht sich nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auf die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie [...] geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Der zuständige örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 78b Abs. 2 die Leistung, Qualitätsentwicklung und das entsprechende Entgelt mit den Einrichtungsträgern zu vereinbaren, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Die Leistungsfähigkeit bemisst sich nicht allein an der erteilten Betriebserlaubnis, sondern auch an der Fähigkeit dem formulierten Bedarf der Zielgruppe gerecht zu werden, „bzw. wenn die der Einrichtung gestellte Aufgabe mit Blick auf die vorhandenen personellen und sachlichen Mittel und von der Organisationsstruktur her (möglichst optimal) erfüllt werden kann. [...] Zudem muss die Einrichtung in ihrer Struktur sowie in ihrer personellen und sächlichen Ausstattung auch den gesetzlichen Standards entsprechen“²⁴.

13.2 Qualitätsentwicklung als fortlaufender Prozess

Der Begriff der Qualitätsentwicklung wurde vom Gesetzgeber bewusst gewählt²⁵, um deutlich hervor zu heben, „dass die Sicherung von Qualität im Bereich der sozialen Arbeit ein ständiger Prozess der (Weiter-)Entwicklung ist. Die wesentlichen Instrumente der Entwicklung und Gewährleistung fachlicher Qualität sind Beratung und Anleitung, die regelmäßige Supervision und Fortbildung sowie eine systematische Dokumentation der Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen“²⁶.

Die Qualitätsentwicklung ist als zirkulärer Prozess zu führen, mit den Handlungsschritten Analyse und Bewertung im Dialog, Zielsetzung, Planen, Beschreiben, Vereinbarung aushandeln, Maßnahmen ergreifen, Überprüfen und Bewerten bis hin zur erneuten Zielsetzung und Vereinbarung. Sie ist „eine gemeinsame Aufgabe des örtlich zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und des Einrichtungsträgers. Sie bezeichnet den dynamischen Prozess planvoller und zielgerichteter Entwicklung, der des Qualitätsdialogs zwischen öffentlichem und freiem Träger unter Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. Leistungsempfänger bedarf. Der Einrichtungsträger bezieht das Personal der Einrichtung in den Entwicklungsprozess ein und sorgt so für eine alltagswirksame Implementierung“²⁷.

Die Merkmale der angestrebten und im Ergebnis von Entwicklungsmaßnahmen im Dialog zu bewertenden Qualität werden nach Struktur, Prozessen und Ergebnis unterschieden. Die Kommission nach § 78e SGB VIII im Freistaat Sachsen verweist auf wesentliche Strukturelemente und Prozesse, denen der zirkuläre Entwicklungsprozess gelten soll:²⁸

- Konzeptentwicklung
- Beratung und Reflexion im Fachkräfteteam
- Personalentwicklung
- Erhaltung von Gebäude und Sachausstattung
- Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sichern
- Beschwerdemanagement und Schutz vor Gefährdungen
- Beteiligung im Gemeinwesen, fachliche Vernetzung
- Mitwirkung an Hilfeplanung und pädagogische Gruppen-/Einzelfallarbeit
- Elternarbeit / Arbeit mit Familien
- Qualitätsentwicklung
- Dokumentation
- Auswertung von Ergebnis und Zusammenarbeit im Einzelfall

²⁴ vgl. Wabnitz 2014, S. 15

²⁵ ebenda, S. 12

²⁶ ebenda, S. 12

²⁷ Kommission nach § 78e SGB VIII im Freistaat Sachsen 2015

²⁸ ebenda

Der Prozess ist darauf gerichtet, die Qualität des kollektiven Handelns im Dialog mit beteiligten Personen und Institutionen zielgerichtet zu beeinflussen. In der Praxis haben sich das Fokussieren auf wesentliche Aspekte und die Beteiligung der Mitarbeitenden in Qualitätszirkeln bewährt. Eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit, festgestellte Mängel primär als Gelegenheit zur individuellen und kollektiven Verbesserung anstatt als Anlass für Schuldzuweisungen zu sehen, motiviert zu Offenheit und Lernbereitschaft.

Die Leistungsqualität von Hilfe zur Erziehung zeigt sich unmittelbar im pädagogischen Handeln. Die Bewertung der Leistungsqualität soll sich vor allem auf die Entwicklungsverläufe von jungen Menschen und ihren Eltern im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und ebenso auf das subjektive Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung beziehen.²⁹

Die Qualität und Verlässlichkeit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfordert den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal. Angesichts der Arbeitsmarktbedingungen ist es notwendig, nicht allein die Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie der institutionellen Partner im Blick zu haben, sondern auch die der (künftig) Mitarbeitenden.

Die Träger von Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung sind gefordert, entsprechende Strategien der Personalgewinnung und Personalentwicklung auszuprägen. Dies bedarf der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern und ist in den Konzepten und Vereinbarungen zu verankern. Gemeinsame Strategien der Personalgewinnung durch Vernetzen mit den Fach- und Hochschulen sind dabei ebenso wichtig, wie die fachlich gut begleitete Integration von Mitarbeitenden in berufsbegleitender Fachkraftausbildung.

²⁹ vgl. Wabnitz 2014, S. 13

Literaturempfehlungen

1. An den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen orientierte stationäre Erziehungshilfe
 - **Albus S. et al.** (2010): Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“. Wachsmann, Münster.
 - **Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** (Hrsg.): Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Deutscher Bundestag. 11. Wahlperiode. Drucksache 11/6576. Bonn, 6. März 1990
 - **Grunwald, K.; Thiersch, H.** (2016): Lebensweltorientierung. In: Grunwald, K./Thiersch H. (Hrsg.): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, 3., vollständig überarbeitete Auflage. Beltz Juventa, Weinheim u. Basel.
 - **Moch, M.** (2016): Lebensweltorientierung in den Erziehungshilfen. In: Grunwald, K./Thiersch H. (Hrsg.): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, 3., vollständig überarbeitete Auflage. Beltz Juventa, Weinheim u. Basel.
2. Rechte von jungen Menschen und deren Eltern
 - **Gräf, Christoph; Probst, Stefanie** (2016): Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, geschützt. Beltz Juventa, Weinheim u. Basel
3. Leistungsrechtliche Grundlagen
 - **Thiersch, H.** (1977): Heimerziehung. In: Thiersch, H.: Kritik und Handeln. Interaktionistische Aspekte der Sozialpädagogik
 - **Häbel, H.** (2012): § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen. In: Wabnitz, R. J. et al. (Hrsg.): GK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Luchterhand
4. Kindeswohl/Kinderschutz bzw. Schutzkonzepte
 - **Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang; Fegert, Jörg M.** (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Beltz Juventa, Weinheim u. Basel
 - **Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild** (2015): Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Beltz Juventa, Weinheim u. Basel
5. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten
 - **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)**: Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe. – 2. Aktualisierte Fassung 2013 –
 - **Enders, U.** (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch, Köln
 - **Equit, C. et al.** (Hrsg.) (2017): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt a. M.
 - **Urban-Stahl, U.; Jann, N.** (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ernst Reinhardt, München
 - **Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.)** (2016): Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 2. Auflage, Berlin.

- **Der Paritätische Sachsen** (2012): Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Dresden.

6. Sexualpädagogik

- **Bange, D./Deegener, G.** (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz.
- **Enders, U.** (2012) (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- **Freund, U./Riedel-Breidenstein, D.** (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack. **Hofstätter C./ Rother M./Baur A./ Christ, G.** pro familia Baden-Württemberg Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. (Hrsg.), 2016
- **Kohlhofer, B./Neu, R./Sprenger, N.** (2008): E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. Köln:
- **Mebes & Noack. Sporken, P.** (1974): Geistig Behinderte. Erotik und Sexualität. **Düsseldorf: Patmos Van der Doef, S.** (2015): Kleine Menschen große Gefühle. Die sexuelle Entwicklung von Kindern 0-12 Jahre. Weinheim: Beltz.
- **Zartbitter Köln e. V.** Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (n.d.): Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?, http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/doktorspiele_oder_sex_uebergriffe.php

7. Qualitätsentwicklung als dialogischer Prozess

- **Wabnitz, R.** (2012): § 78b SGB VIII – Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts. In: Wabnitz, R. J. et al. (Hrsg.): GK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Luchterhand
- **Kommission nach § 78e SGB VIII im Freistaat Sachsen:** HINWEISE für die Erstellung der Verhandlungsunterlagen zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII des Freistaates Sachsen vom 01.11.2012 mit Anpassungen gemäß Kommissionbeschluss vom 29.10.2015